



ENDBERICHT VAIA 2018

Unwetter- und Windwurfereignisse in Südtirol vom 27.10. bis 30.10.2018



Steinhaus im Ahrntal © Abt. Forstwirtschaft
Windwurfschäden nach dem Sturmereignis



© Abt. Forstwirtschaft
Windwurfschäden aufgearbeitet

Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Notstand / Nationale Notverordnung / Chronologie.....	3
2. Südtiroler Forstdienst.....	4
3. Schadenssituation in Südtirol.....	5
3.1 Holzmengen.....	5
3.2 Windwurfflächen.....	10
4. Analyse der Windwurfflächen	19
4.1 Wegenetz	19
4.2 Holzernteverfahren	21
4.3 Schutzwald.....	22
4.4 Naturschutzgebiete.....	23
4.5 Waldtypen	24
4.6 Waldeigentümer	26
4.7 Streuschäden	28
5. Eigenregiearbeiten – Südtiroler Forstdienst	29
6. Holzmarkt	31
7. Schadholznutzung – Holzbringungsprämie	33
8. Holzlagerplätze und Nasslager.....	35
9. Holztransport mit dem Zug	36
10. Luftfahrthindernisse	37
11. Forstgärten.....	39
12. Pflanzenschutz	43
13. Sonderkurse für Waldarbeiter	47
14. Wildmanagement	48
15. Wissenschaftliche Studien.....	51
Anlage A.....	52
Anlage B.....	53
Anlage C.....	54
Anlage D.....	62
Fotografische Impressionen.....	68

1. Notstand / Nationale Notverordnung / Chronologie

05.11.2018

Infolge der Unwetter- und Sturmereignisse vom 27.10. bis 30.10.2018 ruft der Landeshauptmann **Dr. Arno Kompatscher** mit Verordnung für ganz Südtirol den Notstand aus. Dadurch sollte die Behebung der Unwetter- und Sturmschäden in den betroffenen Gemeinden erleichtert und beschleunigt werden. Gleichzeitig beantragt die Landesregierung auch die Aufnahme in den staatlichen Notstandsplan. Nach Anerkennung Südtirols als Notstandsgebiet auch auf staatlicher Ebene, können staatliche - und eventuell auch EU-Gelder zur Behebung der Schäden beantragt werden.

09.11.2018

Zur **Koordination der Maßnahmen nach den Unwettern** ergeht ein Rundschreiben von Landesrat **Arnold Schuler** an die Gemeinden.

- Dringender, intensiver Handlungsbedarf in bestimmten Gebieten – **Koordination auf Gemeindeebene** unerlässlich.
- Die Bürgermeister organisieren Treffen auf Gemeindeebene mit den betroffenen Grundeigentümern, Landesämtern und Institutionen. Dazu soll eine Dokumentation mit Ergebnisprotokollen erstellt werden.
- Zentrale Koordination über den erweiterten Holztisch mit Landesrat **Arnold Schuler**.
- Zuständige Ämter und Institutionen als Ansprechpartner für Betroffene.
 - Für Schäden an Gebäuden ist das technische Landesamt für den geförderten Wohnbau zuständig.
 - Für **Schäden im Wald und an Waldinfrastrukturen** sind die **zuständigen Forstinspektorate** zuständig.
 - Für Schäden in der Landwirtschaft sind die Bezirksämter der Abteilung Landwirtschaft zuständig.
 - Für Schäden betreffend den Wasserschutz sind die Zonenämter der Wildbach- und Lawinerverbauung zuständig.
- Es wird die Möglichkeit geprüft, die Finanzierung von Investitionen und für den Holzankauf über einen Rotationsfonds zu ermöglichen.

15.11.2018

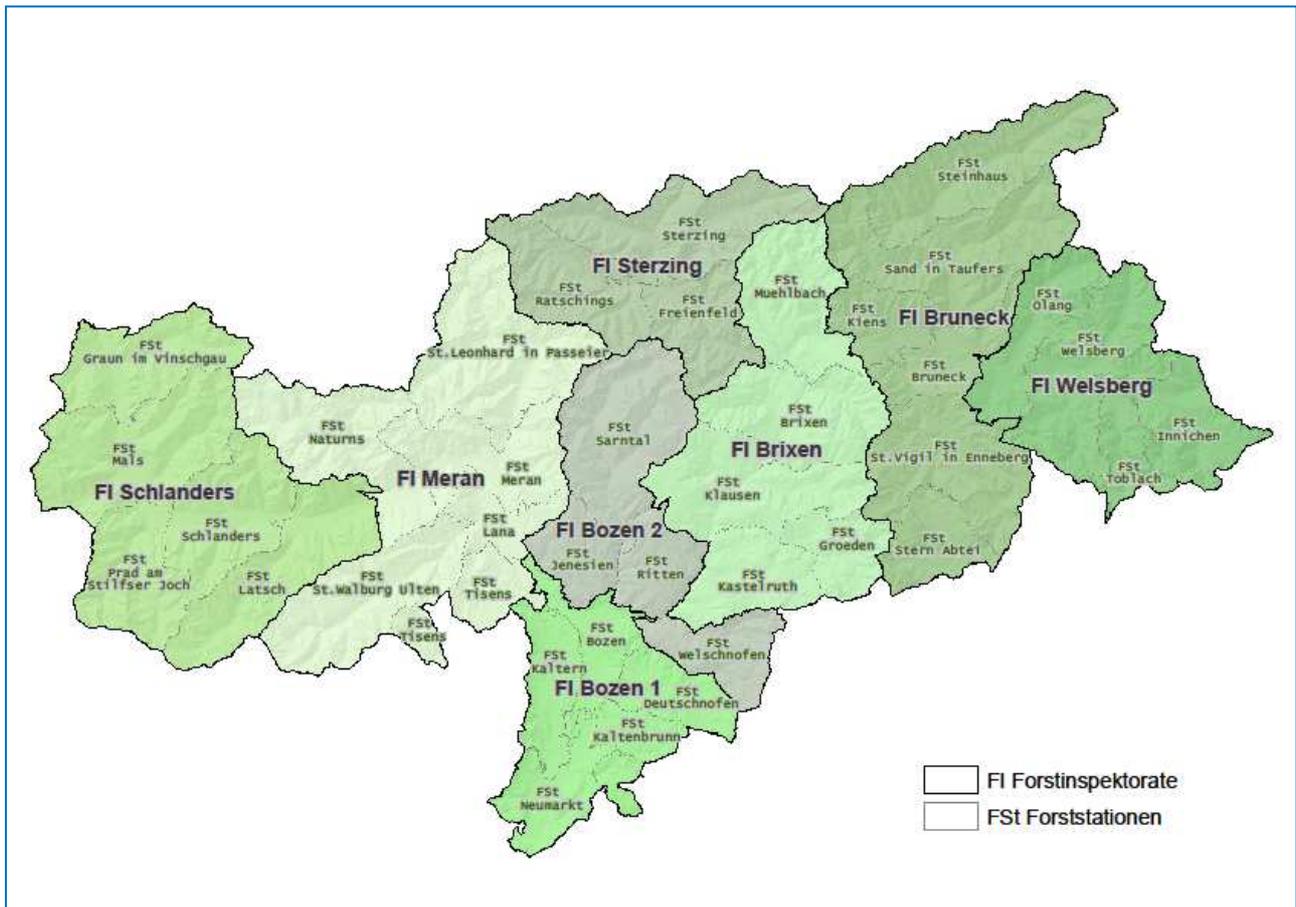
ORDINANZA DPC n. 558 *“Primi interventi urgenti di protezione civile in conseguenza degli eccezionali eventi meteorologici che hanno interessato il territorio delle regioni Calabria, Emilia Romagna, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Lombardia, Toscana, Sardegna, Siciliana, Veneto e delle Province Autonome di Trento e Bolzano, colpito dagli eccezionali eventi meteorologici verificatisi a partire dal mese di ottobre 2018, pubblicata nella Gazzetta Ufficiale n. 270 del 20/11/2018”.*

Der Notstand in Südtirol wird auf nationaler Ebene anerkannt und Sofortmaßnahmen mit nationaler u/o europäischer Beteiligung werden in Aussicht gestellt:

- *Ripristino della viabilità forestale e realizzazione di tratti di viabilità forestale integrativa per permettere l'accesso ai soprasuoli forestali distrutti o danneggiati.*
- *Compensazioni per la rimozione del legname dal letto di caduta fino al punto di raccolta (deposito) su strada camionabile secondo i criteri già approvati e notificati.*
- *Ripristino dell'efficacia ed efficienza idrogeologica dei soprasuoli boschivi distrutti o danneggiati con priorità di intervento nei boschi protettivi con misure di rimboschimento e/o accompagnate da interventi tecnici di protezione dalle valanghe, caduta massi e fenomeni erosivi.*

2. Südtiroler Forstdienst

Der Südtiroler Forstdienst setzt sich aus 8 Forstinspektoraten und 38 Forststationen zusammen.



3. Schadenssituation in Südtirol

3.1 Holz mengen

Die Schätzung der Sturmholzmengen wurde von den Forstinspektoraten mit Hilfe der Forststationen durchgeführt. Insgesamt wurde eine Schadholzmenge von **rund 1.500.000 Vfm** für Südtirol geschätzt, wobei etwa 2/3 davon auf 4 Forststationen verteilt waren (Welschnofen, Deutschnofen, Kaltenbrunn und St.Vigil in Enneberg).

Diese Menge entspricht:

- 1,3 % des Gesamtvorrates laut Nationaler Forstinventur 2005 (mit etwa 105 Millionen Vfm)
- Dem 2-jährigen landesweiten Hiebsatz¹
- Für manche Gebiete ist der Verlust am Hiebsatz sehr groß (z.B. im Latemargebiet handelt es sich um den 16-fachen Jahreshiebsatz)

Die Aufräumarbeiten begannen schon im ersten Monat nach dem Ereignis. Der Stand der Arbeiten wurde durch das Forstpersonal laufend erhoben. Mit Ende November 2020, also etwas über 2 Jahre nach dem Windwurfereignis, wurde etwa **1,63 Mill. Vfm Schadholz** aufgearbeitet. Diese Holzmenge entspricht in etwa der geschätzten Sturmholzmenge und entspricht etwa den Nutzungen von etwa 2,5 Jahren, bezogen auf die gesamte Landesfläche. Diese große Sturmholzmenge konnte durch die umgesetzten Sofortmaßnahmen zur Freistellung die durch das Landesgesetz Nr. 10 vom Jahre 1990, sowie durch den Fleiß aller Beteiligten vor Ort und auch aufgrund der sehr günstig anhaltenden Wetterbedingungen seit den Ereignissen in so kurzer Zeit aufgearbeitet werden.

Forstinspektorat	geschätzte Sturmholzmenge (Vfm ²)	Hiebsatz ¹ Vfm/Jahr (Beugsjahr 2015)	geschätzte Sturmholzmenge zum jährlichen Hiebsatz (%)	aufgearbeitete Sturmholzmenge bis 30.11.2020 (Vfm)	aufgearbeitete zur geschätzten Sturmholzmenge (%)	aufgearbeitete Sturmholzmenge zum jährlichen Hiebsatz (%)
Bozen I ⁶	482.300	63.000	766	441.306	92	700
Bozen II ³	437.884	70.000	625	390.176	89	557
Bruneck	225.000	111.000	203	253.961	113	229
Meran	76.050	116.900	65	137.333	181	117
Welsberg	66.700	80.400	83	129.050	193	161
Brixen ⁴	97.260	94.000	103	107.851	111	115
Domäne ⁵	93.150	9.900	941	90.600	97	915
Schlanders	40.000	52.100	77	56.157	140	108
Sterzing	18.000	47.700	38	21.438	119	45
SUMME	1.536.344	645.000	238	1.627.872*	106	252

¹ Der Hiebsatz ist die nachhaltige jährliche einschlagbare Holzmenge.

² Vfm = Vorratsfestmeter ist ein Raummaß für Rundholz; also in aller Regel nicht weiter verarbeitete Stammstücke gefällter Bäume. Ein Festmeter entspricht einem Kubikmeter (m³) fester Holzmasse, d.h. ohne Zwischenräume in der Schichtung.

³ Ohne Forstdomänegebiet Latemar und Forststation Jenesien

⁴ Ohne Forstdomänegebiet Villnöß

⁵ Forstdomänegebiete Latemar, Villnöß und Moos in Passeier

⁶ Ohne Forststation Kaltern

* Offizielle Summe der aufgearbeiteten Sturmholzmenge

Aus den drei am meisten betroffenen Forstinspektoraten Bozen I, Bozen II (inkl. Domäne Latemar) und Bruneck stammen etwa 2/3 der bereits aufgearbeiteten Holzmasse, was etwa 1,1 Mill. Vorratsfestmeter ausmacht. Der organisatorische Aufwand bzw. die großen Bemühungen von Seiten der betroffenen Waldbesitzer wird mit dem Index "aufgearbeitete Sturmholzmenge zum jährlichen Hiebsatz (%)" zum Ausdruck gebracht.

Landesweit wurde in etwas über 2 Jahren etwa der 2,5-fache jährliche Hiebsatz aufgearbeitet.

In den Forstinspektoraten Bozen I und Bozen II wurde nahezu die 7-fache bzw. die 5-fache Holzmenge aufgearbeitet, die normalerweise in einem Jahr anfällt. Die Landesdomäne konnte in zwei Jahren den 9-fachen Jahreseinschlag aufarbeiten.

Obwohl die aufgearbeitete Schadholzmenge in etwa die Masse entspricht, die ursprünglich geschätzt wurde, muss trotzdem festgehalten werden, dass diese Holzmenge, aufgrund von Rücksprachen mit den peripheren forstlichen Dienststellen, nicht einem 100-%igen Aufräumungsgrad entspricht. Das nicht aufgeräumte Schadholz liegt teilweise auf sehr exponierten, kaum zu erreichenden, zudem auch hoch gelegenen Standorten. Zudem wird festgehalten, dass auch die verstreut liegenden Schadhölzer (Streuschäden) nie in die Statistik (Erhebungen) eingegangen sind.

Auch auf Forststationsebene ist Ähnliches zu beobachten. Im "VAIA - Kerngebiet" (Eggental und Regglberg), sprich in den Forststationen Welschnofen (inkl. Domäne Latemar), Deutschnofen und Kaltenbrunn wurde etwa 905.000 Vfm aufgeräumt, was etwas über der Hälfte der aufgeräumten Schadholzmenge landesweit entspricht.

Forststation	geschätzte Sturmholzmenge (Vfm)	Hiebsatz Vfm/Jahr (Bezugsjahr 2015)	geschätzte Sturmholzmenge zum jährlichen Hiebsatz (%)	aufgearbeitete Sturmholzmenge bis 30.11.2020 (Vfm)	aufgearbeitete zur geschätzten Sturmholzmenge (%)	aufgearbeitete Sturmholzmenge zum jährlichen Hiebsatz (%)
Welschnofen	436.484	24.400	1.788	388.176	89	1.591
Deutschnofen	270.000	25.400	1.063	250.000	93	984
Kaltenbrunn	205.300	24.700	799	181.893	89	736
St. Vigil in E.	120.000	24.700	486	100.808	84	408
St. Walburg / Ulten	32.000	31.600	101	94.800	296	300
Domäne Latemar	90.000	5.600	1.607	85.000	94	1.518
Welsberg	33.700	32.300	104	50.700	150	157
Olang	16.000	19.400	82	44.500	278	229
Sand in Taufers	23.000	23.200	99	40.000	174	172
Kastelruth	43.000	12.700	339	37.534	87	295
Klausen	34.000	26.500	128	37.380	110	141
Innichen	15.000	17.700	85	32.000	213	181
Bruneck	10.000	19.100	52	31.470	315	165
Latsch	19.000	12.300	154	29.340	154	239
Naturns	36.050	10.800	334	29.027	81	269
Kiens	16.500	19.500	85	28.313	172	145
Stern	30.000	12.200	246	26.800	89	220
Steinhaus	25.500	12.300	207	26.570	104	216
Brixen	12.600	30.700	41	19.000	151	62
Gröden	5.400	4.300	126	10.850	201	252

Forststation	geschätzte Sturmholzmenge (Vfm)	Hiebsatz Vfm/Jahr (Bezugsjahr 2015)	geschätzte Sturmholzmenge zum jährlichen Hiebsatz (%)	aufgearbeitete Sturmholzmenge bis 30.11.2020 (Vfm)	aufgearbeitete zur geschätzten Sturmholzmenge (%)	aufgearbeitete Sturmholzmenge zum jährlichen Hiebsatz (%)
Sterzing	8.000	18.000	44	9.975	124	55
Ratschings	9.000	13.900	65	9.880	110	71
Neumarkt	7.000	8.000	88	8.718	125	109
Graun	4.000	7.300	55	8.532	213	117
Prad am Stilfserj.	6.500	8.700	75	8.390	129	96
Lana	3.000	11.500	26	8.323	277	72
Mals	7.000	13.800	51	6.595	94	48
Domäne Villnöß	2.150	2.500	86	4.100	191	164
St. Leon. i. P.	3.000	26.200	11	3.693	123	14
Schlanders	3.500	10.000	35	3.300	94	33
Mühlbach	2.260	19.800	11	3.087	137	16
Ritten	900	9.000	10	2.000	222	22
Toblach	2.000	11.000	18	1.850	93	17
Freienfeld	1.000	15.800	6	1.583	158	10
Domäne Moos i. P.	1.000	1.800	56	1.500	150	83
Meran	1.000	18.800	5	1.350	135	7
Bozen	0	4.900	0	695	-	14
Tisens	1.000	18.000	6	140	14	1
Sarnatal	500	36.600	1	0	0	0

In 92 Gemeinden fielen Windwurfschäden an, bzw. wurde Sturmholz aufgearbeitet. In 66 Gemeinden betrug der Sturmholzanfall mehr als 1.000 Vfm.

Gemeinde	geschätzte Sturmholzmenge (Vfm)	aufgearbeitete Sturmholzmenge bis 30.11.2020 (Vfm)	aufgearbeitete zur geschätzten Sturmholzmenge (%)
Welschnofen	432.164	398.690	92
Deutschnofen	270.000	250.000	93
Aldein	159.000	120.236	76
Ulten	30.000	89.500	298
Enneberg	60.000	60.667	101
Tiers	72.320	53.591	74
Altrei	34.800	44.586	128
Prags	25.000	40.000	160
Olang	12.000	35.000	292
Kastelruth	40.000	31.234	78
Villnöß	24.150	30.100	125
Ahrntal	25.000	25.388	102
St. Martin in Thurn	30.000	23.320	78
Sexten	12.000	22.000	183
St. Lorenzen	6.000	21.694	362
Karneid	22.000	20.895	95

Gemeinde	geschätzte Sturmholzmenge (Vfm)	aufgearbeitete Sturmholzmenge bis 30.11.2020 (Vfm)	aufgearbeitete zur geschätzten Sturmholzmenge (%)
Abtei	24.000	20.000	83
Mühlwald	12.000	19.200	160
Lüsen	12.000	18.000	150
Truden	11.500	17.071	148
Naturns	11.000	16.898	154
Wengen	30.000	16.821	56
Sand in Taufers	7.000	14.000	200
Latsch	9.000	13.500	150
Kastelbell-Tschars	8.000	13.340	167
Terenten	8.000	12.351	154
Schnals	25.000	12.056	48
Pfalzen	6.000	11.940	199
Innichen	3.000	10.000	333
Lajen	10.600	10.000	94
Ratschings	9.000	9.880	110
Rasen/Antholz	4.000	9.500	238
Graun	4.000	8.532	213
Lana	3.000	7.719	257
St. Christina	4.000	7.300	183
Bruneck	3.000	6.800	227
Corvara	6.000	6.800	113
Gais	4.000	6.800	170
Völs am Schlern	3.000	6.300	210
St. Pankraz	2.000	5.300	265
Gsies	4.000	5.100	128
Brenner	4.000	5.075	127
Mals	5.000	5.045	101
Welsberg-Taisten	4.000	4.500	113
Salurn	1.800	4.500	250
Stilfs	4.000	4.270	107
Prad	2.500	4.120	165
Kiens	2.500	4.022	161
Sterzing	2.000	3.600	180
Moos in Passeier	2.500	3.353	224
Schlanders	3.000	3.300	110
Percha	1.000	2.976	298
Kurtatsch	2.100	2.722	130
Rodeneck	1.850	2.530	137
Martell	2.000	2.500	125
Ritten	900	2.000	222
Wolkenstein	400	1.850	463
Toblach	2.000	1.850	93

Gemeinde	geschätzte Sturmholzmenge (Vfm)	aufgearbeitete Sturmholzmenge bis 30.11.2020 (Vfm)	aufgearbeitete zur geschätzten Sturmholzmenge (%)
St. Leonhard in Passeier	1.500	1.740	116
St. Ulrich	1.000	1.700	170
Franzensfeste	500	1.373	275
Pfitsch	2.000	1.300	65
Prettau	500	1.182	236
Montan	3.000	1.141	39
Niederdorf	700	1.100	157
Brixen	600	1.000	167
Glurns	1.000	900	90
Algund	500	750	150
Bozen	0	695	-
Feldthurns	500	650	130
Vintl	410	557	136
Partschings	500	550	110
Schluderns	500	500	100
Barbian	400	500	125
Marling	0	362	-
Freienfeld	500	210	42
Tscherms	0	210	-
Margreid	100	206	206
Taufers in Münstertal	500	150	30
Neumarkt	0	149	-
Klausen	500	130	26
St. Martin in Passeier	0	100	-
Waidbruck	0	100	-
Plaus	50	73	146
U.L.F. i. W. – St. Felix	250	70	28
Tisens	250	70	28
Schenna	0	50	-
Vöran	0	32	-
Laas	500	0	0
Laurein	250	0	0
Proveis	250	0	0
Sarntal	500	0	0

Der Höhepunkt der Aufräumarbeiten war Anfang 2019, als landesweit rund **140 Schlägerungsunternehmen** mit teilweise hochmechanisierten Holzerntemaschinen bei den Aufräumungsarbeiten aktiv beschäftigt waren.

Außerdem waren auch sehr viele Waldbesitzer selbst im Privatwald tätig.

3.2 Windwurfflächen

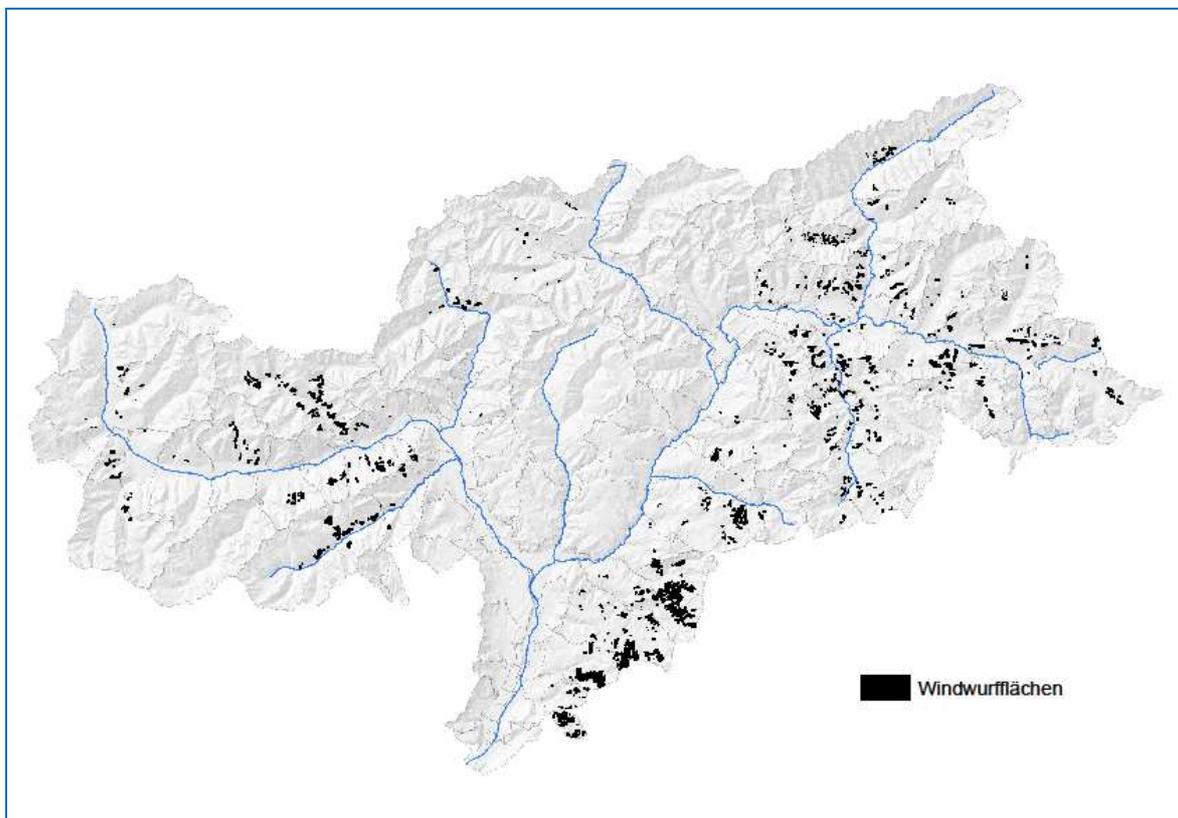
Die erste Schätzung der Windwurfflächen wurde von den forstlichen Dienststellen vor Ort vorgenommen. Dabei wurden die Windwurfflächen digital erfasst. Insgesamt wurde bis zum 30. November 2018 eine betroffene Gesamtfläche von rund 5.000 ha ermittelt. Die so genannten Streuschäden wurden nicht berücksichtigt.

Das ermittelte Datenmaterial wurde in Folge vom Amt für Forstplanung überprüft und für detaillierte Informationen verwendet. Dabei bezog man sich neben den digitalisierten Flächen, die eben vor Ort erhoben wurden, auch auf weitere Datenquellen:

- Satellitenbilder nach dem Ereignis (Sentinel vom 2. bis 18. November 2018)
- Georeferenzierte und entzerrte Bilder von Hubschrauberflügen (Agentur für Zivilschutz)

Die Erhebungen (inkl. Hubschrauberflüge) zur Kartierung der Schadflächen wurden landesweit durchgeführt.

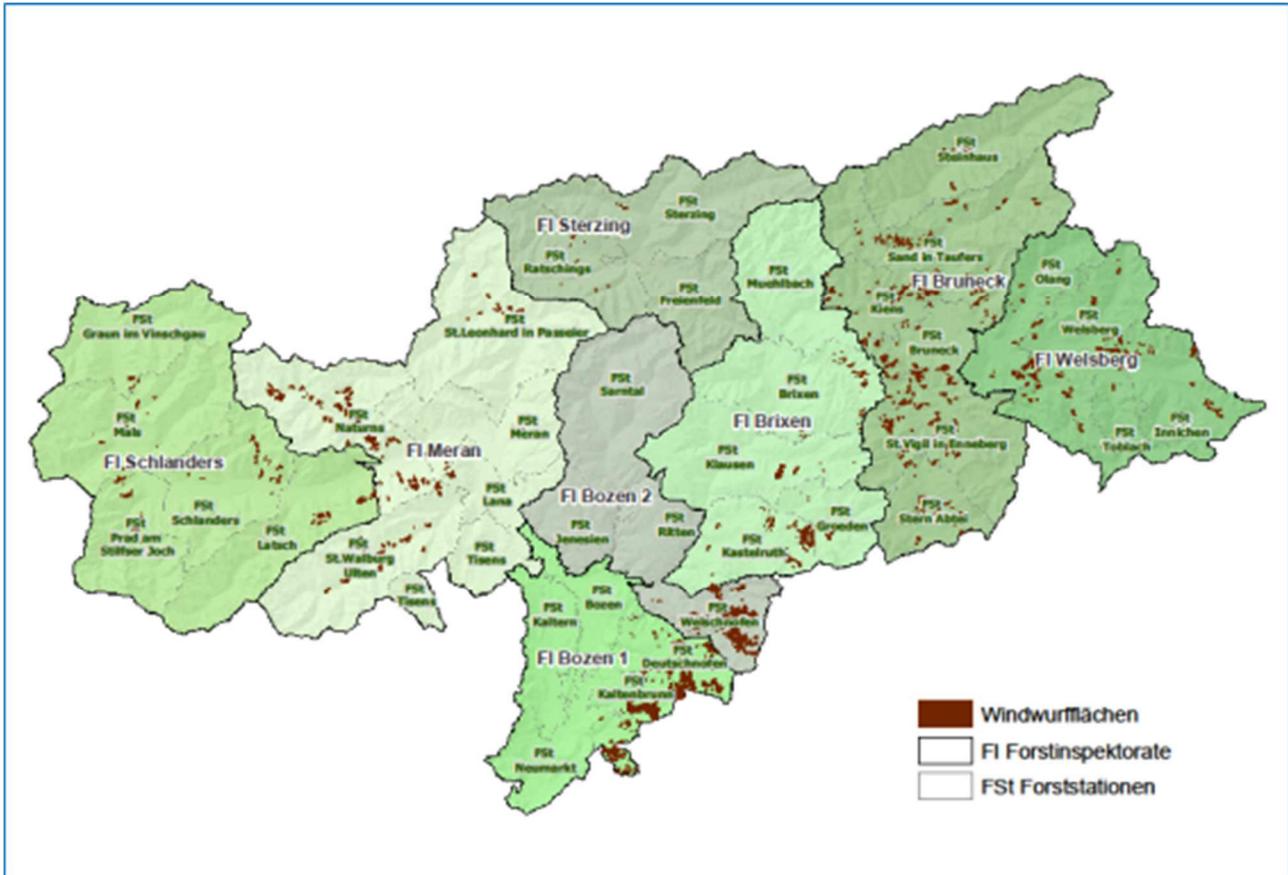
Überblick der Windwurfflächen





Die landesweit durch die Windwurfereignisse betroffene Fläche beträgt 5.918 ha. Dieser Wert entspricht 1,7% der Waldfläche Südtirols laut Forstinventur vom Jahre 2015. Insgesamt wurden 1.463 Polygone (Windwurfflächen) digitalisiert, wobei die maximale Größe 280 ha beträgt.

Die durchschnittliche Flächengröße beträgt etwa 4 ha. Die Streuschäden, d.h. einzelne Bäumen bzw. kleinere Baumgruppen wurden nicht erhoben.



Forst-inspektorat	Katasterfläche (ha)	Waldfläche laut Nationaler Forstinventur 2015 (ha)	Waldanteil (%)	Windwurf-fläche (ha)	Windwurf-fläche im Verhältnis zur Waldfläche (%)
Bozen I	58.276	36.311	62	1.385	3,8
Bozen II	65.306	43.286	66	820	1,9
Brixen	100.021	55.403	55	440	0,8
Bruneck	124.130	53.607	43	1.250	2,3
Meran	131.606	52.867	40	1.014	1,9
Schlanders	123.064	39.468	32	320	0,8
Sterzing	65.564	28.630	44	22	0,1
Welsberg	71.978	39.322	55	667	1,7
SUMME	739.945	348.893	47	5.918	1,7

In Bezug auf die Schadensflächen sind die Forstinspektorate Bozen I, Bruneck und Meran am meisten betroffen. Die größten Windwurfflächen konzentrieren sich in den Forstinspektoren Bozen I und Bozen II.

Im Forstinspektorat Bozen I sind nahezu 4% der gesamten Waldfläche betroffen; in den Forstinspektoren Bozen II, Meran und Bruneck erreicht das Schadensausmaß durchwegs etwa an die 2%.

Wenn man die Flächen auf Forststationsebene analysiert, sind in der Forststation Kaltenbrunn etwa 12% der gesamten Waldfläche betroffen, etwa 9% in der Forststation Welschnofen, weiter 7% in der Forststation Naturns und immer noch 5% in der Forststation Deutschnofen.

Forststation	Katasterfläche (ha)	Waldfläche (ha)	Waldanteil (%)	Windwurffläche (ha)	Windwurffläche im Verhältnis zur Waldfläche (%)
Kaltenbrunn	9.494	7.940	84	948	11,9
Welschnofen	13.331	9.500	71	820	8,6
Naturns	28.234	8.222	29	553	6,7
Deutschnofen	11.202	8.983	80	437	4,9
St. Vigil i. E.	27.670	12.825	46	434	3,4
Welsberg	26.262	14.275	54	376	2,6
St. Walburg	27.150	12.438	46	355	2,9
Bruneck	12.683	7.707	61	343	4,4
Kastelruth	16.219	7.586	47	190	2,5
Kiens	10.959	6.096	56	154	2,5
Toblach	12.632	6.753	53	140	2,1
Stern Abtei	12.508	6.365	51	132	2,1
Sand in Taufers	32.934	11.650	35	125	1,1
Prad am Stilfserj.	19.228	5.596	29	102	1,8
Klausen	26.509	15.612	59	98	0,6
St. Leonhard	35.079	10.314	29	93	0,9
Latsch	27.650	10.341	37	90	0,9
Innichen	16.097	8.253	51	88	1,1
Gröden	10.935	4.478	41	80	1,8
Brixen	23.941	15.258	64	72	0,5
Schlanders	22.532	8.585	38	66	0,8
Steinhaus	27.376	8.965	33	63	0,7
Olang	16.987	10.041	59	62	0,6
Mals	32.680	10.390	32	35	0,3
Graun in Vinschgau	21.037	4.556	22	26	0,6
Ratschings	20.351	7.799	38	16	0,2
Lana	8.923	4.481	50	8	0,2
Sterzing	17.518	6.313	36	7	0,1
Meran	20.657	9.679	47	5	0,0

Unter den flächenmäßig am meisten betroffenen Gemeinden sind 7 Gemeinden mit mehr als 5% der gesamten Waldfläche von den Windwürfen betroffen; in Welschnofen sogar **16,6%** und in Altrei **15,6%** der Waldfläche.

Gemeinde	Windwurf- fläche (ha)	Waldfläche (ha)	Windwurffläche im Verhältnis zur Waldfläche (%)
Aldein	740	6.319	11,7
Welschnofen	636	3.834	16,6
Deutschnofen	437	8.983	4,9
Schnals	375	3.881	9,7
Ulten	298	7.885	3,8
Enneberg	231	6.223	3,7
St. Lorenzen	224	3.361	6,7
Naturns	178	4.027	4,4
Altrei	172	1.105	15,6
Tiers	150	2.338	6,4
Welsberg-Taisten	148	2.909	5,1
Toblach	140	6.753	2,1
Prags	139	4.606	3,0
Kastelruth	133	5.409	2,5
St. Martin in Thurn	118	4.457	2,6
Abtei	114	4.953	2,3

Gemeinde	Windwurf- fläche (ha)
Pfalzen	86
Wengen	85
Bruneck	77
St. Christina	72
Moos in Passeier	71
Lüsen	66
Villnöß	66
Prad am Stilfser Joch	65
Schlanders	64
Ahrntal	63
St. Pankraz	57
Völs am Schlern	57
Sand in Taufers	56
Niederdorf	55
Latsch	50
Sexten	48
Olang	47
Gais	43
Percha	42
Innichen	41
Kastelbell-Tschars	40
Terenten	39
Stilfs	37

Truden	36
Karneid	34
Gsies	33
Lajen	32
Kiens	29
Graun in Vinschgau	26
Mühlwald	26
St. Leonhard in Passeier	22
Mals	21
Corvara	18
Ratschings	16
Rasen-Antholz	15
Glurns	14
Wolkenstein	7
Brenner	7
Lana	6
Brixen	6
Algund	2
Laas	2
St. Ulrich	1
Partschins	1
Tscherms	1
Schenna	1
Schluderns	1

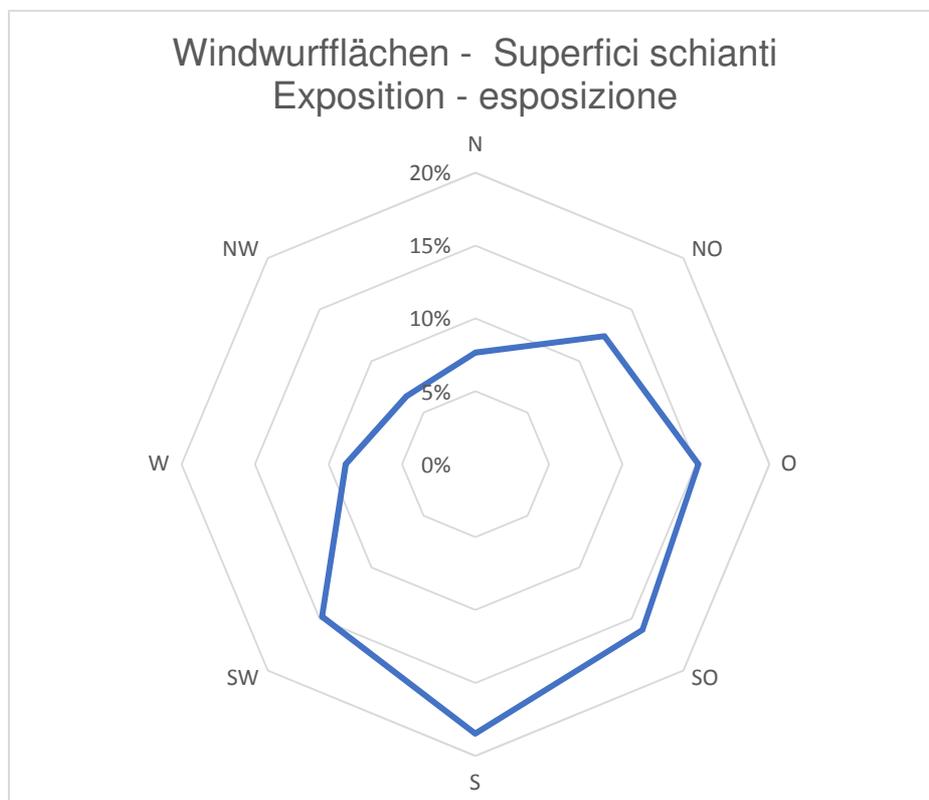
Bis Ende November 2020 sind ca. 80% der Windwurfflächen aufgeräumt, wie es Rücksprachen mit den forstlichen Dienststellen vor Ort ergeben haben.

Die Aufräumungsarbeiten gingen in einigen Gebieten (z.B. im Raum Eggental) sehr rasch voran, aufgrund der Tatsache, dass dort sehr viele Flächen mit Harvester aufgeräumt werden konnten. Die Arbeiten schreiten generell auch auf größeren Windwurfflächen rascher voran. Schon Ende September 2019 waren mehr als 90% der Flächen über 100 ha aufgeräumt (85% über 50 ha und 75% über 30 ha).

Windwurfflächen – Exposition

76 % der Windwurfflächen sind zwischen Nord-Osten und Süd-Westen exponiert, der Großteil ist südexponiert.

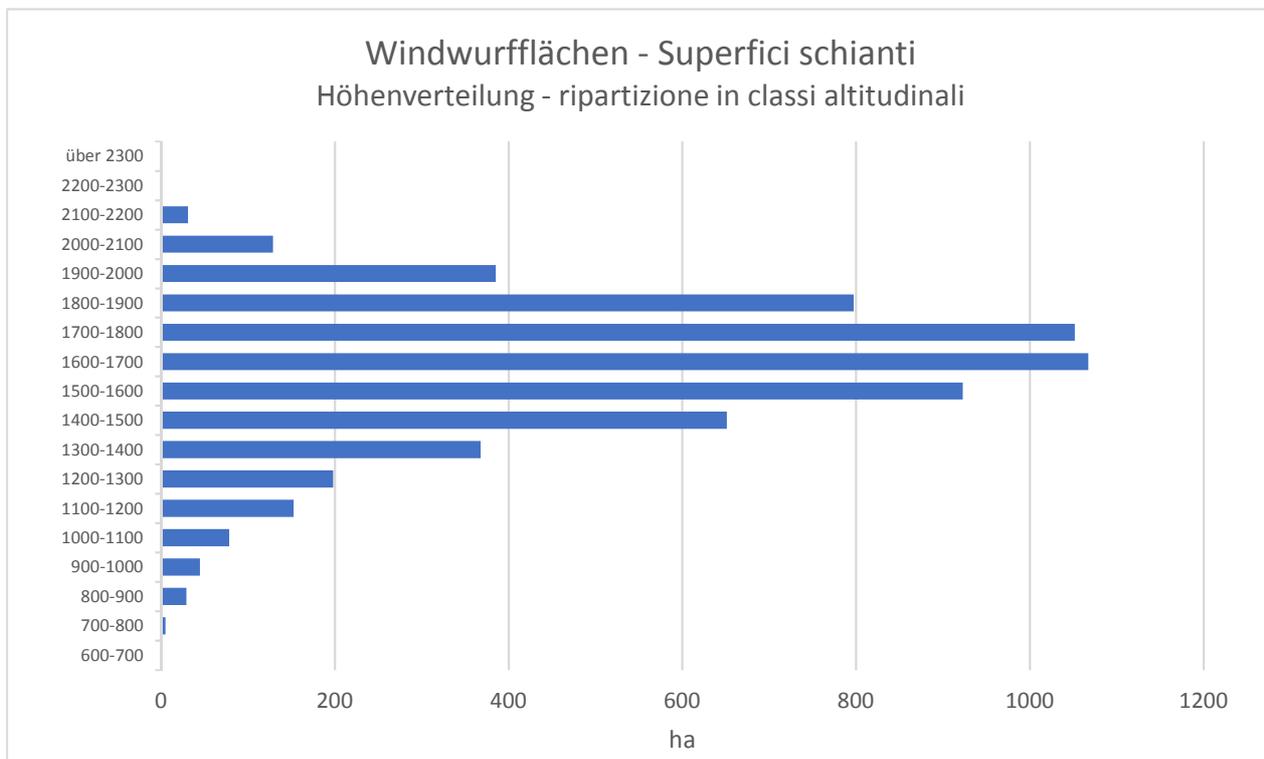
Exposition	Fläche (ha)	Anteil (%)
N	453	8
NO	737	12
O	896	15
SO	951	16
S	1.095	18
SW	873	15
W	522	9
NW	391	7
SUMME	5.918	100



Windwurfflächen – Höhenklassen

76 % der Windwurfflächen befinden sich zwischen 1.300 m und 1.700 m Seehöhe. Nur 15 % liegen unterhalb von 1.300 m Seehöhe.

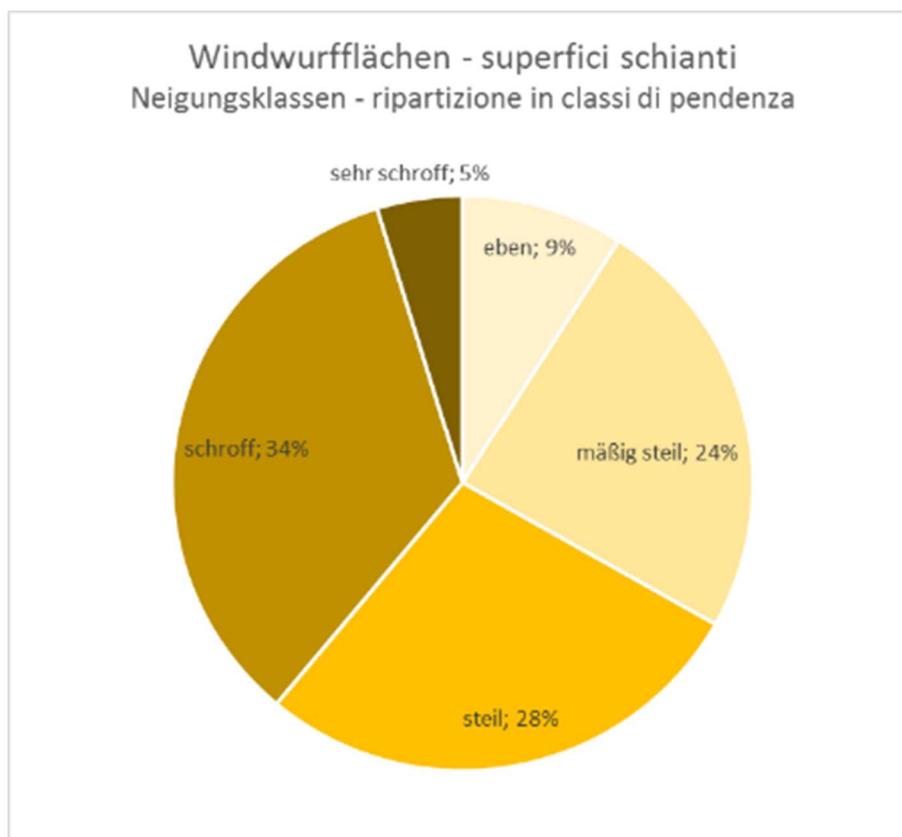
Höhenklasse	Flächen (ha)	Anteil (%)
600 – 700	1	0
700 – 800	5	0
800 – 900	29	0
900 – 1.000	45	1
1.000 – 1.100	78	1
1.100 – 1.200	153	3
1.200 – 1.300	198	3
1.300 – 1.400	368	6
1.400 – 1.500	651	11
1.500 – 1.600	923	16
1.600 – 1.700	1069	18
1.700 – 1.800	1054	18
1.800 – 1.900	798	13
1.900 – 2.000	385	7
2.000 – 2.100	129	2
2.100 – 2.200	31	1
2.200 – 2.300	1	0
> 2.300	0	0
SUMME	5.918	100



Windwurfflächen – Neigungsklassen

86% der Windwurfflächen befinden sich im Bereich mäßig steil bis schroff.

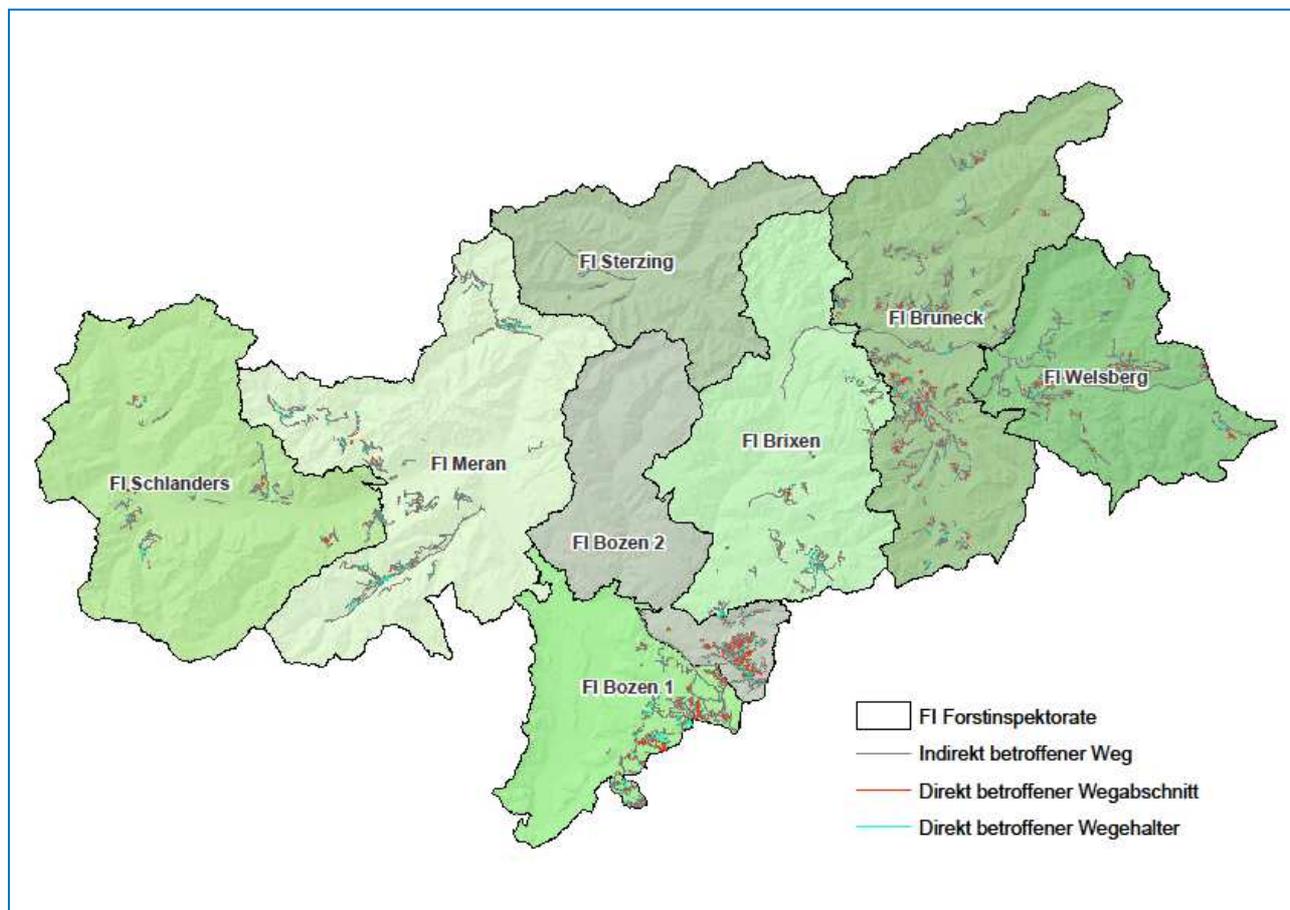
Neigungsklassen		Fläche (ha)	Anteil (%)
< 9°	eben	535	9
9° – 19°	mäßig steil	1.428	24
19° – 29°	steil	1.649	28
29° – 44°	schröff	2.021	34
44° – 90°	sehr schroff	282	5
SUMME		5.915	100



4. Analyse der Windwurfflächen

Die digitalisierten Polygone wurden verwendet, um eine genauere Analyse der Windwurfflächen zu erhalten.

4.1 Wegenetz



Straßen, Forst- und Güterwege / Wanderwege und Steige mit Mehrbelastung durch Schadensaufarbeitung

Forstinspektorate	Staats-, Landes-, Gemeinde- und Privatstraßen (km)	Forst- und Güterwege LKW befahrbar (km)	Forst- und Güterwege Traktor befahrbar (km)	Wege und Steige (Wanderrouen) (km)	Sonstige (Radwege, Mountainbike) (km)	Summe (km)
Bozen I	49	119	134	18	0	320
Bozen II	22	96	67	17	4	206
Brixen	29	74	43	22	0	169
Bruneck	81	251	117	80	0	529
Meran	99	122	30	89	3	342
Schlanders	0	70	25	37	3	135
Sterzing	13	10	3	1	0	27
Welsberg	62	162	51	22	0	298
SUMME	355	904	468	288	10	2.025

Direkt betroffene Straßen- und Wegeabschnitte auf den Schadensflächen

Forstinspektorate	Staats-, Landes-, Gemeinde-, Privatstraßen (km)	Forst- u. Güterwege LKW befahrbar (km)	Forst- und Güterwege Traktor befahrbar (km)	Wege und Steige (Wanderrouen) (km)	Sonstige (Radwege, Mountainbike) (km)	Summe
Bozen I	6	26	51	6	0	89
Bozen II	2	30	20	3	1	56
Brixen	1	8	9	5	0	23
Bruneck	3	36	26	14	0	79
Meran	4	12	8	17	0	40
Schlanders	0	7	2	5	1	16
Sterzing	0	0	0	0	0	1
Welsberg	0	21	13	4	0	38
SUMME	16	139	130	54	3	342

Direkt betroffene Wanderrouen / Wegbetreiber

Wegbetreiber	Staats-, Landes-, Gemeinde-, Privatstraßen (km)	Forst- und Güterwege LKW befahrbar (km)	Forst- und Güterwege Traktor befahrbar (km)	Wege und Steige (Wanderrouen) (km)	Sonstige (Radwege, Mountainbike) (km)	Summe (km)
AVS	0,9	10,9	6,4	15,6	0,0	33,9
Bergwerkmuseum Ridnaun	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
CAI	0,0	2,3	0,4	1,7	0,0	4,4
Gemeinden	0,2	6,8	2,4	2,7	0,4	12,6
Lia da Mont	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,2
National- und Naturpark	1,6	8,5	5,9	14,9	0,0	30,9
Tourismusvereine	2,2	17,0	16,8	18,7	0,0	54,7
SUMME	5,0	45,6	32,1	53,7	0,4	136,8

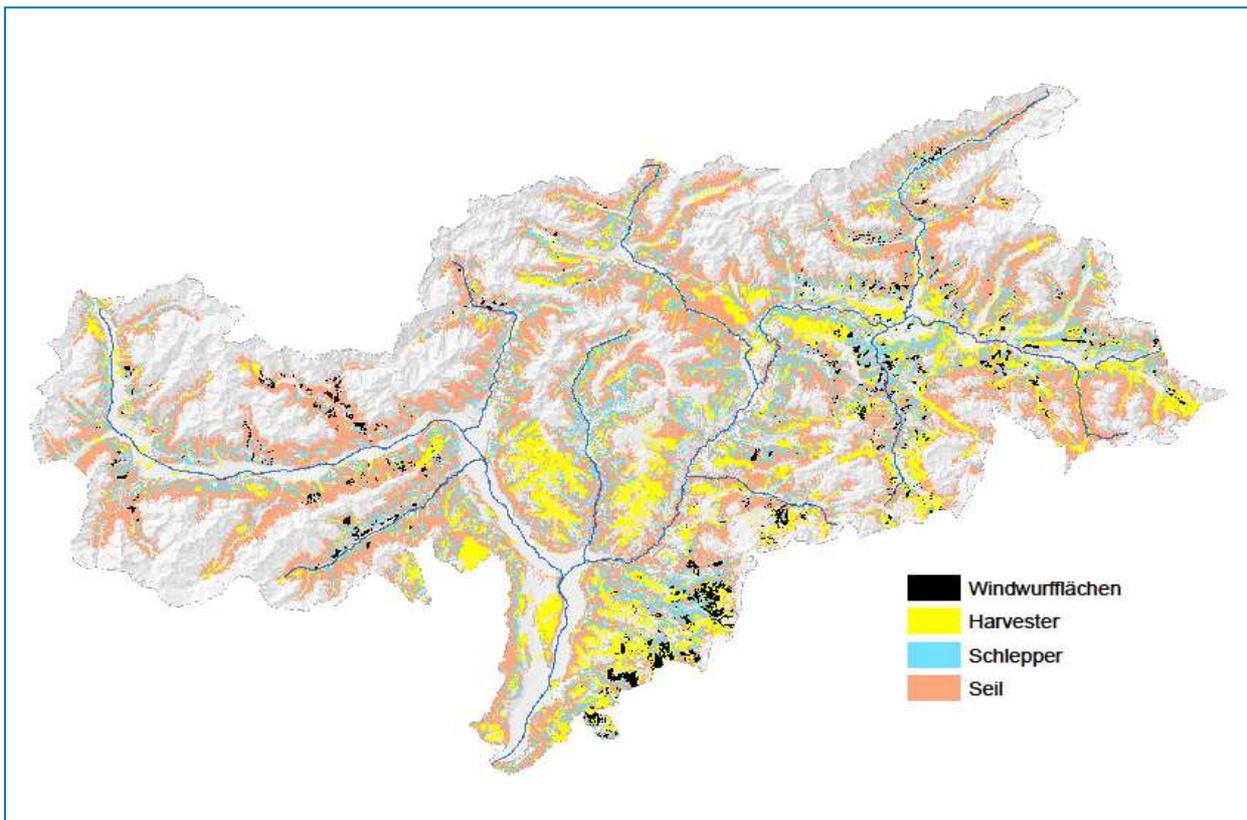
Direkt betroffene Wanderrouen / Forstinspektorate

Forstinspektorate	Staats-, Landes-, Gemeinde-, Privatstraßen (km)	Forst- und Güterwege für LKW befahrbar (km)	Forst- und Güterwege Traktor befahrbar (km)	Wege und Steige (Wanderrouen) (km)	Sonstige (Radwege, Mountainbike) (km)	Summe (km)
Bozen I	1,2	12,8	13,6	6,0	0,4	33,6
Bozen II	0,2	9,0	3,2	3,2	0,0	16,0
Brixen	1,2	3,9	3,6	5,1	0,0	13,8
Bruneck	1,2	7,9	5,1	13,1	0,0	27,3
Meran	1,2	5,0	2,7	16,8	0,0	25,7
Schlanders	0,0	1,1	1,0	5,4	0,0	7,5
Sterzing	0,0	0,1	0,3	0,1	0,0	0,5
Welsberg	0,0	5,9	2,6	3,9	0,0	12,4
SUMME	5,0	45,6	32,1	53,7	0,4	136,8

Bei der Wiederherstellung des Straßen- und Wegenetzes wurden gleichzeitig die Aufräumarbeiten durchgeführt, d.h. die einzelnen Straßen- und Wegeabschnitte wurden nach Abschluss der Aufräumarbeiten zugänglich gemacht.

4.2 Holzernteverfahren

Anhand der Modellierung der Holzernteverfahren, welche vom Techno Innovation Südtirol in Bozen durchgeführt worden ist, wurden die praktikabelsten Verfahren auf den Windwurfflächen genau untersucht.

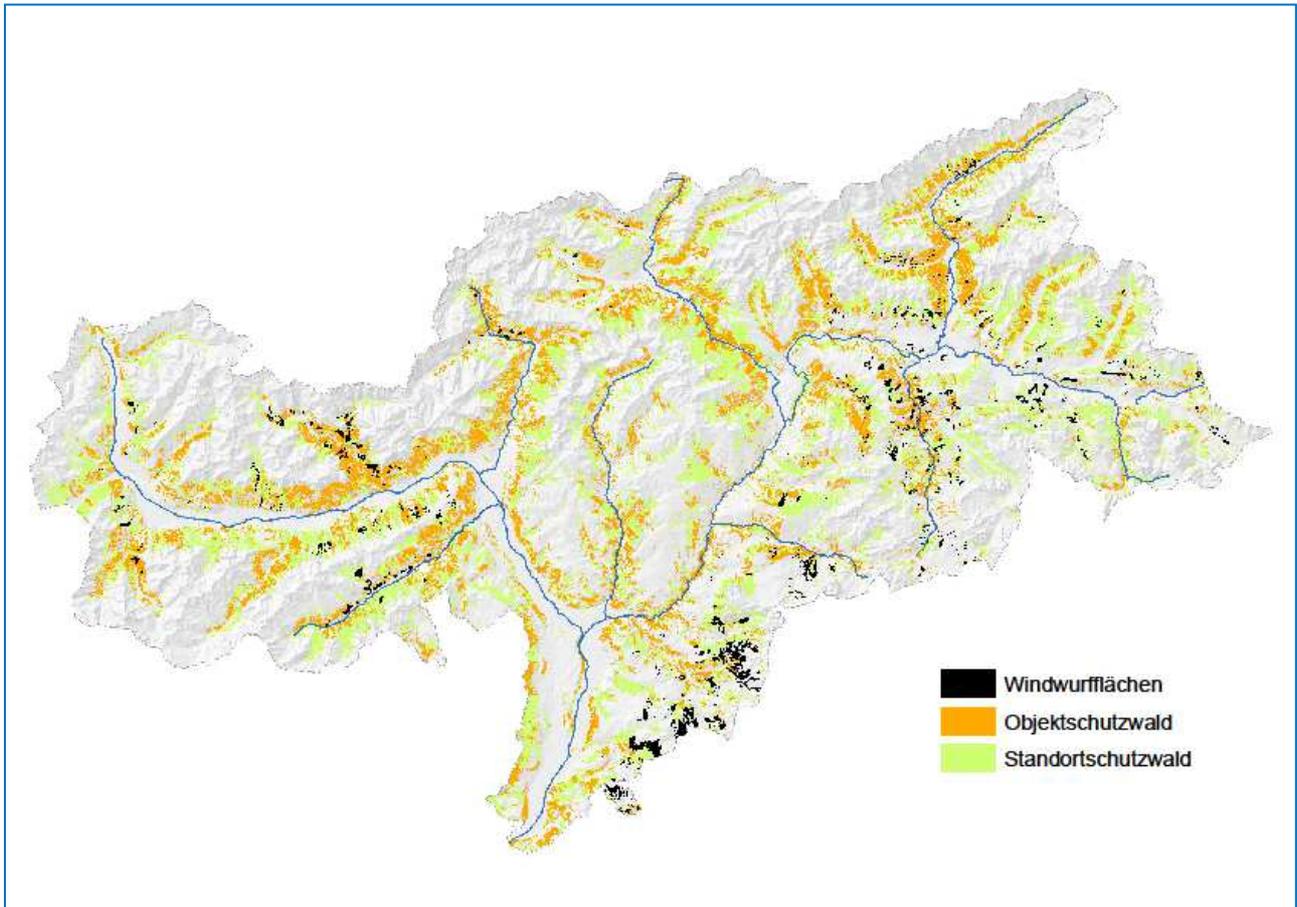


Forstinspektorat	Harvester (%)	Schlepper (%)	Seil (%)
Bozen I	55	23	22
Bozen II	62	25	13
Brixen	31	29	40
Bruneck	28	35	36
Meran	9	20	71
Schlanders	8	31	61
Sterzing	29	30	41
Welsberg	44	29	27
SUMME	37	27	36

Holzerntesystem	Mindestfläche (ha)	erreichbar mit		Hangneigung (%)	Schrägdistanz normal zum Forstweg	
		Traktor	LKW		unterhalb (m)	oberhalb (m)
Harvester	1,5		x	0 – 35		
Schlepper	keine	x	möglich	unbegrenzt	100	50
Seil	2,0		x	unbegrenzt	2.000	2.000

4.3 Schutzwald

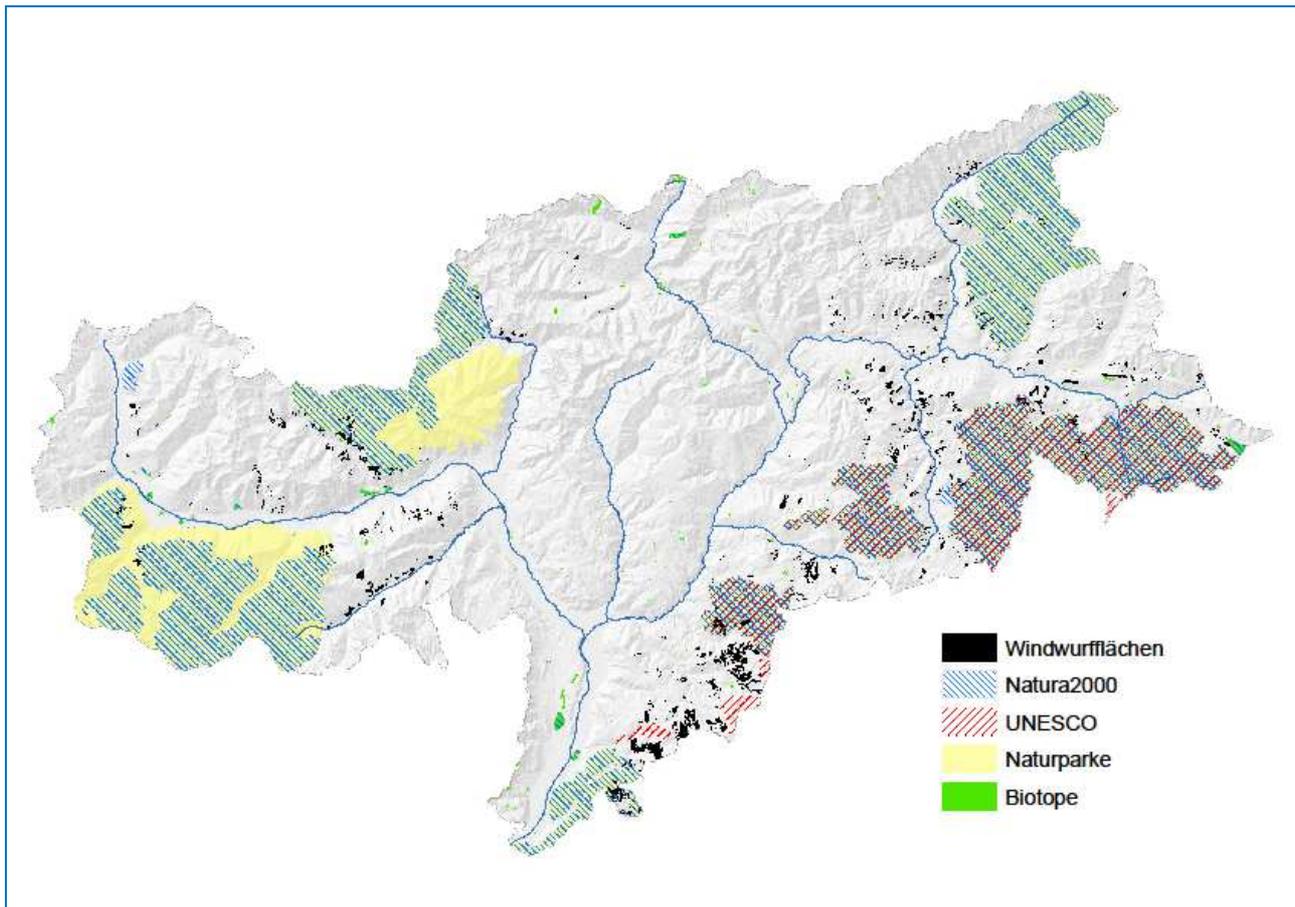
Laut Schutzwaldhinweiskarte beträgt die Waldfläche mit vorwiegender Schutzfunktion landesweit etwa 201.000 ha. Davon sind rund **2.650 ha (1,3%)** Windwurfflächen.



Forstinspektorat	von Windwürfen betroffener Schutzwald (ha)	davon Objektschutzwald (%)	davon Standortschutzwald (%)
Bozen I	374	25	75
Bozen II	186	54	46
Brixen	244	31	69
Bruneck	613	54	46
Meran	796	74	26
Schlanders	221	37	63
Sterzing	16	67	33
Welsberg	204	24	76
SUMME	2.655	50	50

4.4 Naturschutzgebiete

Landesweit wurden von den Windwürfen verschiedene Naturschutzgebiete betroffen.

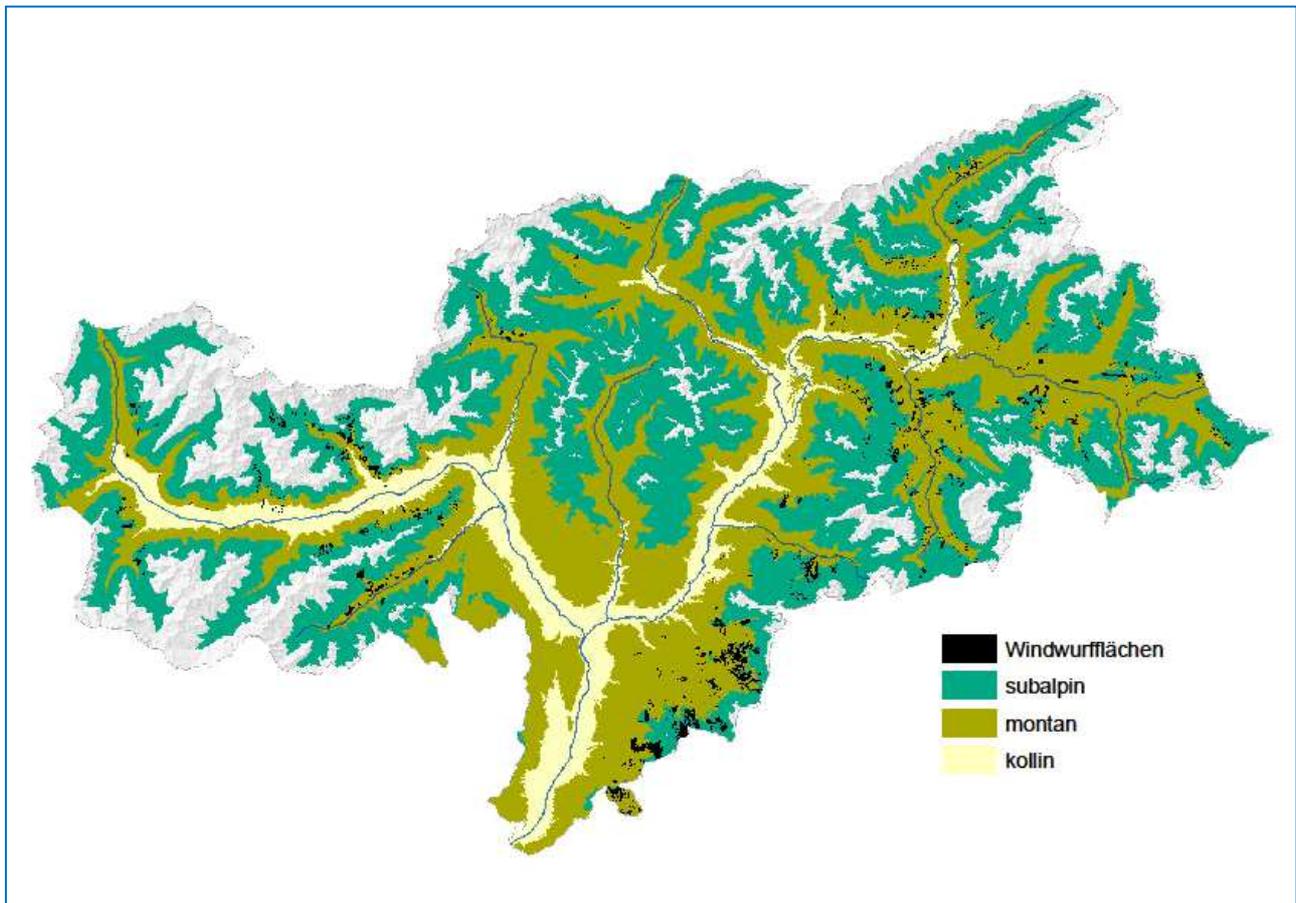


Forstinspektorat	Naturparke (ha)	Natura 2000 (ha)	UNESCO (ha)	Biotope (ha)
Bozen I	193,9	193,9	0,1	2,4
Bozen II	89,6	89,6	97,2	1,0
Brixen	61,6	61,6	61,6	-
Bruneck	116,8	117,3	27,5	-
Meran	247,2	246,8	-	-
Schlanders	157,0	67,9	-	-
Sterzing	-	-	-	-
Welsberg	113,5	118,7	104,6	5,3
SUMME	979,6	895,9	290,9	8,7
in % auf die landesweite Windwurffläche	16,6	15,1	4,9	0,1

4.5 Waldtypen

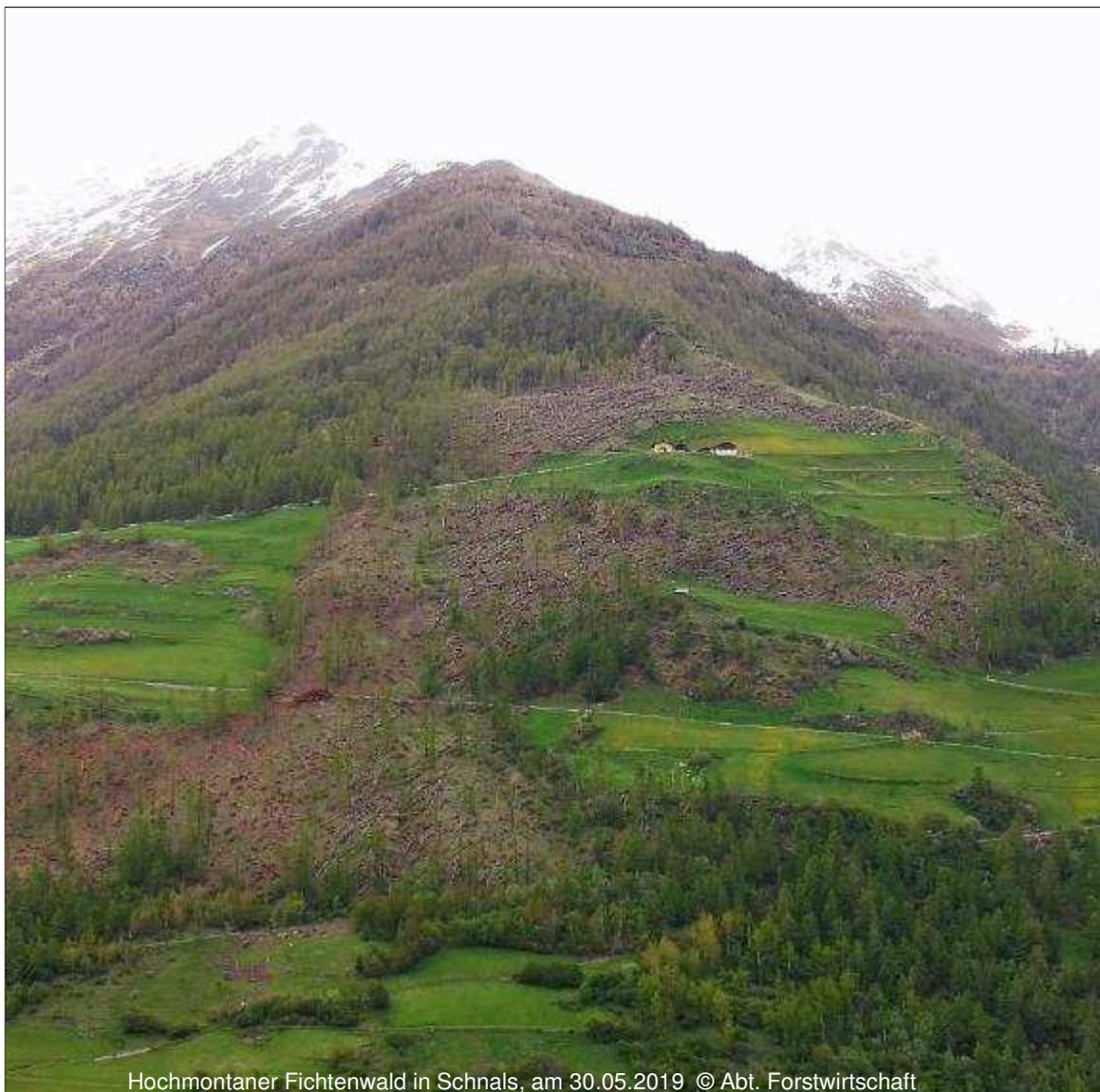
Von den Windwurfereignissen sind ausschließlich Wälder in der montanen bis subalpinen Höhenstufe betroffen (laut Typisierung der potenziellen Waldtypen). Als Waldtypen sind vorwiegend Fichten- bzw. Fichten-Tannenbestände in der montanen Stufe und Fichtenbestände in der subalpinen Stufe betroffen. Lärchen- und Zirbenbestände begegnet man nur auf etwa 9 % der Windwurfflächen.

Die betroffenen Waldbestände befinden sich somit in ihrem standörtlichen und klimatischen Optimum.

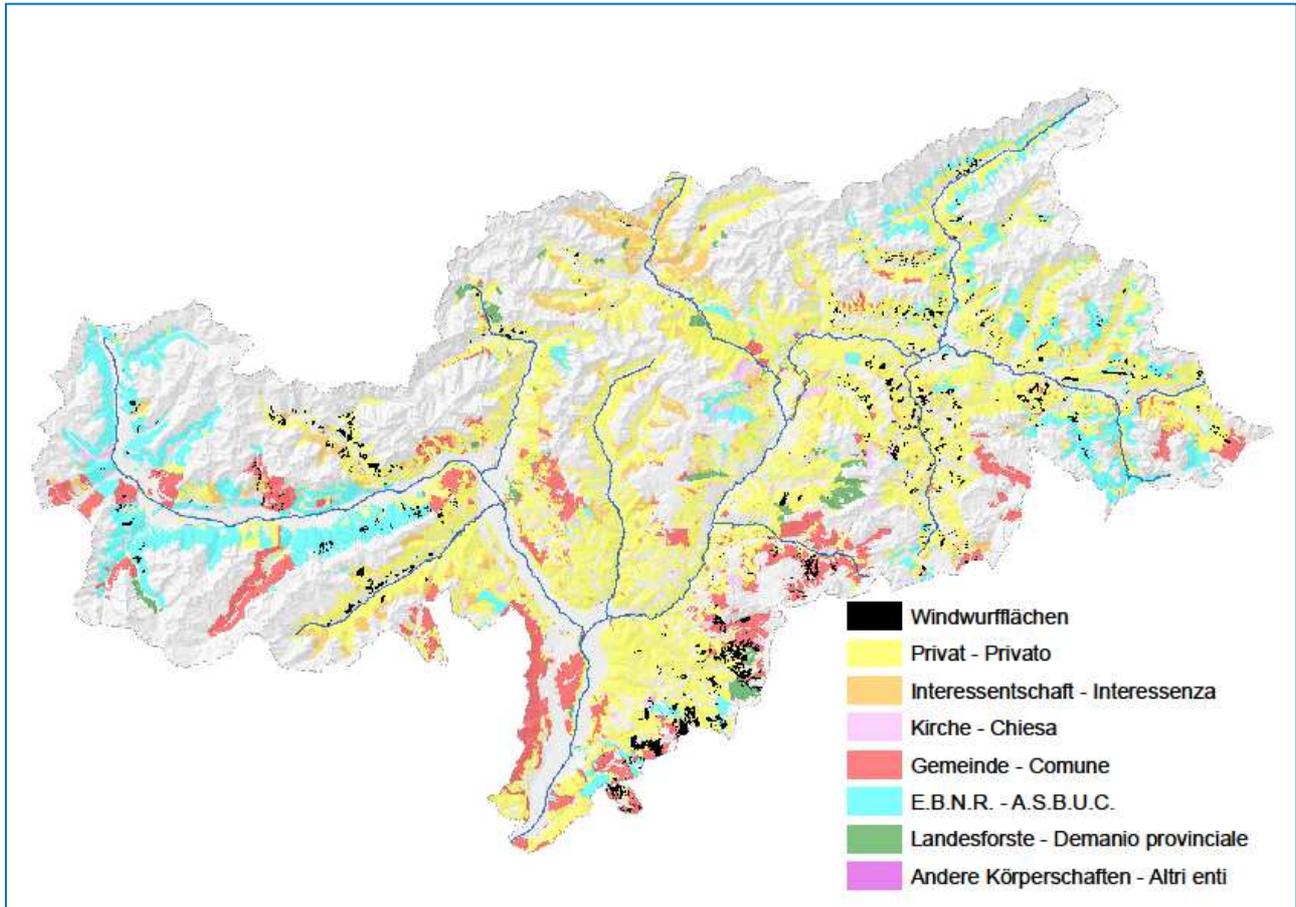


Forstinspektorat	kollin (%)	montan (%)	subalpin (%)
Bozen I	0,0	44,2	55,8
Bozen II	0,0	74,1	25,9
Brixen	0,2	40,3	59,5
Bruneck	1,7	53,5	44,8
Meran	0,4	50,0	49,6
Schlanders	5,3	19,5	75,2
Sterzing	0,0	85,8	14,2
Welsberg	0,0	56,7	43,3
SUMME	0,7	51,3	48,0

Höhenstufe	montan			subalpin		andere
Forstinspektorat	Fichten-Tannenwald (%)	Fichtenwald (%)	Kiefernwald (%)	Fichtenwald (%)	Lärchen-Zirbenwald (%)	Laubholz-Bestände (%)
Bozen I	39,2	0,8	0,4	52,9	2,5	4,2
Bozen II	65,7	6,8	1,1	25,5	0,7	0,2
Brixen	21,6	16,4	1,3	55,4	4,3	1,0
Bruneck	2,7	47,1	1,8	39,1	7,5	1,8
Meran	6,4	27,9	2,1	34,3	26,1	3,1
Schlanders	11,5	3,9	1,8	54,6	22,8	5,4
Sterzing	17,2	64,7	3,9	14,2	0,0	0,0
Welsberg	16,4	38,7	2,4	39,8	2,4	0,4
SUMME	24,0	22,1	1,5	41,5	8,6	2,3



4.6 Waldeigentümer



Forst-inspektorat	Besitzkategorien						
	Privat (%)	Interessentschaft (%)	Kirche (%)	Gemeinde (%)	E.B.N.R. (%)	Landesforste (%)	andere Körperschaften (%)
Bozen I	49	0	2	28	12	0	9
Bozen II	56	0	0	36	0	8	0
Brixen	41	0	0	50	0	2	7
Bruneck	77	6	5	1	8	0	4
Meran	82	6	0	0	6	1	6
Schlanders	1	7	0	19	74	0	0
Sterzing	89	11	0	0	0	0	0
Welsberg	80	1	0	4	14	0	2
SUMME	62	3	2	17	11	1	5
		66			29		5

Die Anzahl der betroffenen Waldeigentümer durch konzentrierte Schäden beträgt insgesamt etwa 2.000.

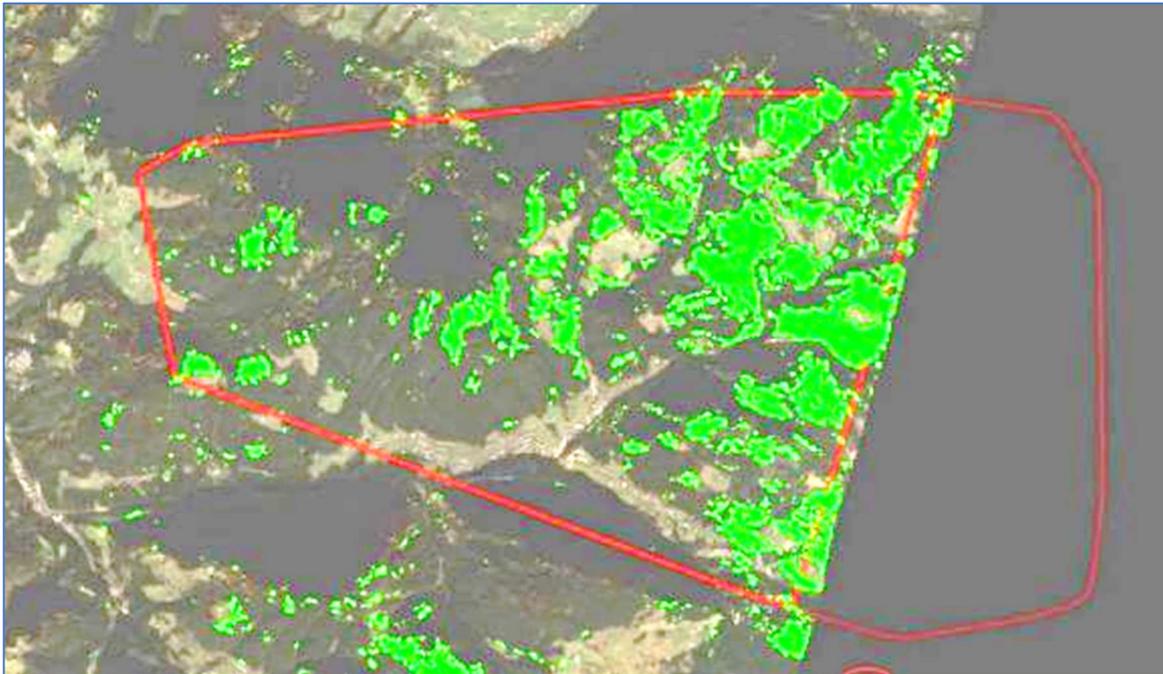
Forstinspektorat	Wald- und Weidebehandlungspläne (Nr.)	Waldkarteien (Nr.)	Gesamt (Nr.)
Bozen I	15	280	295
Bozen II	18	80	98
Bruneck	30	778	808
Meran	12	286	298
Brixen	10	141	151
Schlanders	24	6	30
Sterzing	4	23	27
Welsberg	18	385	403
SUMME	131	1.979	2.110

Forstinspektorat	Wald- und Weidebehandlungspläne (%)	Waldkarteien (%)
Bozen I	94	6
Bozen II	50	50
Brixen	16	84
Bruneck	69	33
Meran	20	80
Schlanders	22	78
Sterzing	19	81
Welsberg	65	35
SUMME	41	59



4.7 Streuschäden

Die Modellierung seitens der UNI Bozen bezüglich Streuschäden wurde für die am meisten von den Windwürfen betroffenen Gebieten (Reggelberg, Eggental, Gadertal, Hochpustertal und Ulten) gemacht. Die Rückmeldungen von Seiten des gebietszuständigen Forstpersonals sind unterschiedlich: in manchen Gebieten (z.B. Deutschnofen) ist die Modellierung zufriedenstellend, in anderen (z.B. Gadertal) hingegen nicht. Grund dafür könnte auch die ursprüngliche Qualität der Satellitenaufnahmen sein. Die kurz nach dem Ereignis erfolgten Schneefälle könnten als Störfaktor mitgespielt haben.



Modellierung der Windwurfflächen laut UNI Bozen



Beispiel eines Streuschadens; Einzelbäume und somit keine flächigen Schäden

5. **Eigenregiearbeiten – Südtiroler Forstdienst**

a) **Sofortmaßnahmen**

Nach dem Sturmereignis haben die Forstinspektorate im Rahmen der Sofortmaßnahmen – in Form von Regieprojekten, in erster Linie die forstliche Erschließung in den Schadensgebieten wiederhergestellt, um die betroffenen Windwurfflächen zugänglich und sicher erreichbar zu machen und damit die Voraussetzungen für die Schadholzaufarbeitung zu schaffen.

b) **Eigenregiearbeiten (Sofortmaßnahmen, Schutzverbauungen, Schutzwaldsanierung, Straßenbau)**

In Absprache mit den Grundeigentümern wurde laufend mit den Schadenserhebungen, auch die Notwendigkeit und Prioritätenreihung von forstlichen Schutzmaßnahmen in Objektschutzwäldern überprüft. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf jene Schutzwaldflächen gelegt, auf denen die Notwendigkeit von technischen Schutzmaßnahmen, auch in Verbindung mit Aufforstungen, besteht.

Andere Schutzmaßnahmen durch die Waldeigentümer (z.B. Belassen der Äste, Wipfel bzw. auch Stammteile am Waldboden) wurden von der Forstbehörde als Vorschriften vor Ort vereinbart und in den Auszeigeprotokollen festgelegt.

Priorisierung der Maßnahmen:

- a. Objektschutzwaldsanierung auf etwa 1.000 ha - (technische Maßnahmen und Aufforstung)
- b. Standortschutzwaldsanierung auf etwa 1.000 ha - (Aufforstung)
- c. Restliche Waldflächen mit allgemeiner Schutzwirkung (sie werden grundsätzlich der natürlichen Verjüngung überlassen, Monitoring wird durchgeführt; eventuell notwendige, integrierende Aufforstungen werden laufend eingeplant)

Naturverjüngung hat Vorrang!

- Schonender Umgang mit bereits vorhandener Naturverjüngung ist jedenfalls angebracht
- Vorteile der Naturverjüngung: bessere standörtliche Eigenschaften, langfristig bessere Strukturierung und Stabilität des Bestandes, bessere Nutzung der Kleinstandorte, langfristige Kosteneinsparung (keine Aufforstungsspesen, geringere Waldpflegekosten)

Forstinspektorat	Betrag	Nr. Projekte
Bozen I	3.122.000,00	105
Bozen II	2.109.000,00	55
Brixen	1.282.000,00	29
Bruneck	1.701.000,00	43
Meran	3.856.400,00	54
Welsberg	1.505.700,00	47
Schlanders	254.200,00	8
Sterzing	308.000,00	8
Insgesamt	14.138.300,00	349

Comune	Importo	N. progetti
Aldino	824.500,00	28
Aldino, Anterivo, Trodena	38.000,00	2
Anterivo	205.000,00	7
Badia	357.000,00	8
Braies	374.500,00	11
Brennero	95.000,00	2
Brennero, Val di Vizze, Vipiteno	20.000,00	1
Brunico	80.000,00	2
Brunico, Perca, S. Lorenzo	15.000,00	1
Campo di Trens	38.000,00	1
Campo Tures	86.000,00	3
Casies	65.000,00	2
Castelbello/Ciardes	39.700,00	1
Castelrotto	650.000,00	12
Chienes	30.000,00	2
Chienes, Falzes, Terento	25.000,00	1
Chiusa	82.000,00	2
Cornedo	183.400,00	6
Corvara	166.500,00	4
Curon Venosta	77.000,00	2
diversi	60.000,00	2
Dobbiaco	236.000,00	6
Falzes	63.500,00	1
Fiè allo Sciliar	40.000,00	1
Funes	120.000,00	3
Gais	25.000,00	1
La Valle	21.000,00	1
Laces	79.800,00	2
Laion	75.000,00	2
Lana	7.750,00	1
Luson	255.000,00	8
Marebbe	252.000,00	6
Marebbe, San Martino Badia, La Valle, Badia, Corvara	30.000,00	1
Montagna	10.500,00	1
Moso in Passiria	38.000,00	1
N. Levante, Cornedo, Tires	22.000,00	1
Naturno	737.000,00	8
Nova Levante	1.602.300,00	36
Nova Levante, Cornedo, Tires	15.000,00	1
Nova Levante/Cornedo	15.000,00	1
Nova Ponente	1.736.400,00	56
Parcines	49.000,00	2
Perca	40.000,00	1
Prato	15.000,00	1

Prato allo Stelvio	26.000,00	1
Racines	90.000,00	2
Renon	15.000,00	1
Salorno	80.000,00	3
San Candido	66.500,00	2
San Leonardo i. P.	23.000,00	1
San Lorenzo	40.000,00	1
San Pancrazio	109.500,00	3
San Pancrazio, Ultimo	40.000,00	1
Sarentino	8.800,00	1
Scena	19.000,00	1
Selva	60.000,00	1
Selva di Molini	100.000,00	2
Senales	985.500,00	11
Sesto	345.100,00	12
Stelvio	16.700,00	1
Terento	150.000,00	3
Tires	247.500,00	8
Trodna nel Parco Nazionale	125.100,00	4
Ultimo	1.800.650,00	23
Ultimo, San Nicolò	7.000,00	1
Ultimo, San Pancrazio	40.000,00	1
Val di Vizze, Brennero	15.000,00	1
Valdaora	251.700,00	8
Valle Aurina	200.000,00	4
Valle di Casies	57.000,00	2
Villabassa	88.400,00	3
Vipiteno	50.000,00	1
Welsberg	21.500,00	1
Totale	14.075.800,00	346



6. Holzmarkt

Die Holzverkäufe von Seiten der Körperschaften (Gemeinden, Fraktionen) werden halbmonatlich veröffentlicht.

<http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/wald-holz-almen/holz/rundholzpreise.asp>

Die anschließende Analyse bezieht sich auf den Zeitraum von jeweils 11 Monaten vor und nach dem Schadereignis, also zwischen Anfang Dezember 2017 und Ende September 2019. Insgesamt wurden dabei 246 gemeldete Holzlose berücksichtigt: 156 Holzlose an 22 Versteigerungstagen vor und 90 Holzlose an 13 Versteigerungstagen nach dem Sturmereignis. Der durchschnittliche Preis für die Fichte betrug im genannten Zeitraum vor dem Sturm 95 €/Fm und nach dem Sturm 68 €/Fm. Die Preise verstehen sich pro Festmeter, ohne Mehrwertsteuer und frei LKW Straße bzw. Lagerplatz.

Holzart	Durchschnittspreis (€/Fm) (11 Monate vor dem Sturmereignis)	Durchschnittspreis (€/Fm) (11 Monate nach dem Sturmereignis)
Fichte	95,00	68,00
Lärche	142,00	116,00
Zirbe	248,00	229,00

Vor dem Sturmereignis	Fichte (€/Fm)	Lärche (€/Fm)	Zirbe (€/Fm)
Einheitssortiment	88,00	136,00	224,00
Kurzholz	89,00		
Sägerundholz	106,00	148,00	305,00
Schleifholz	76,00		
Schwachholz	88,00		
Stangenholz	104,00		
Verpackungsholz	83,00		214,00
GESAMTERGEBNIS	95,00	142,00	248,00

Nach dem Sturmereignis	Fichte (€/Fm)	Lärche (€/Fm)	Zirbe (€/Fm)
Einheitssortiment	68,00	129,00	261,00
Kurzholz		80,00	
Sägerundholz	79,00	111,00	265,00
Schleifholz	50,00		101,00
Schwachholz	45,00		219,00
Verpackungsholz	51,00		190,00
GESAMTERGEBNIS	68,00	116,00	229,00

Für die neuesten Entwicklungen am Südtiroler Holzmarkt liegen keine neuen aktuellen Statistiken, wie auch Trends, Vergleiche oder repräsentative Daten vor. Der Rundholzpreis mag geringfügig etwas angezogen haben. Für altes aufgearbeitetes Schadholz werden Brennholzpreise bezahlt, welche zwischen 30,00 und maximal 50,00 €/Fm liegen.

7. Schadholznutzung – Holzbringungsprämie

Holzauszeige / Stehendmessung / Liegendmessung

Die Waldeigentümer müssen den Arbeitsbeginn bei der jeweiligen Forststation melden, damit die Grundlagen für die Beihilfengewährung an die Waldeigentümer garantiert werden können. Die Holzmassenabschätzung wird mit Hilfe der Planunterlagen vorgenommen bzw. durch Messdaten (im Sägewerk oder Prozessor) oder mit Gewichts- oder Volumenangaben (z.B. Anzahl der abtransportierten LKW's ab Forstweg oder im Sägewerk) oder durch die Kombination dieser Methoden. Ein entsprechendes Auszeigeprotokoll (professionelle Schätzung) wird von den forstlichen Dienststellen abgefasst. Die Holzmasse wird sortimentsunabhängig immer als Derbholzmasse mit Rinde angegeben; entsprechend ist eine Zugabe bei Holzmessung mit Prozessoren oder im Sägewerk zu berücksichtigen.

Eine metrische Liegendmessung der Schadhölzer wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Auf den flächigen Windwürfen wird keine Holzauszeige durchgeführt.

Astholz

Das Verbleiben bzw. das Rückführen von Astmaterial (Prozessoreinsatz mit Seilbringung) auf die Waldbodenfläche kann situativ, je nach Lage und Standort von der Forstbehörde vorgeschrieben werden.

Entfernung von Wurzelstöcken umgestürzter oder geknickter Bäume auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

- Windwurf und Windbruch auf landwirtschaftlichen Flächen: Wurzelstöcke können entfernt werden.
- Windwurf auf bestockten Wiesen und Weiden: Wurzelstöcke können nach Genehmigung durch die Forstbehörde entfernt werden.
- Windbruch auf bestockten Wiesen und Weiden: Wurzelstöcke müssen bleiben.

UMA Treibstoff

Für das Schadholzaufarbeiten mit eigenen Maschinen durch landwirtschaftliche Unternehmer, wurde mit dem Amt für Landmaschinen eine vereinfachte Vorgehensweise für die Beanspruchung des UMA-Treibstoffs für die von VAIA-Windwürfen betroffenen Waldeigentümer festgelegt. Die Waldeigentümer können mit der in der **Anlage 1** definierten Bestätigung durch die Mitarbeiter in den Forststationen diesen vergünstigten Treibstoff bekommen.

In der **Anlage 2** wird ein Vermerk in Bezug auf das Beziehen des begünstigten landwirtschaftlichen Treibstoffes durch Dritte (Schlägerungsunternehmen, Holzfäller) zur Kenntnis gebracht.

Prämien für die Aufarbeitung und Bringung des Schadholzes

Die *Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die unmittelbare Aufarbeitung und Bringung von Schadholz im Sinne des Art. 48 des Landesgesetzes Nr. 21 vom 21. Oktober 1996* sehen folgende Förderungen für das Aufräumen vom Holz auf den Windwurfflächen vor:

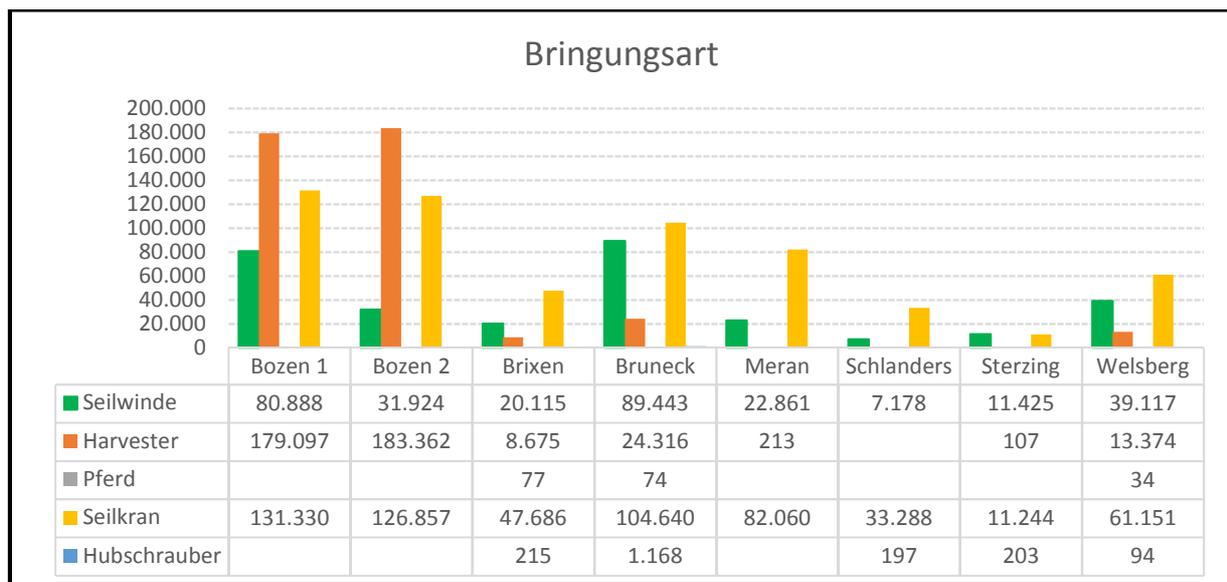
- 9,00 €/Fm für Bodenzug / Harvestereinsatz
- 12,00 €/Fm für Bringung mit Pferd
- 15,00 €/Fm für Bringung mit dem Seil
- 16,50 €/Fm für Bringung mit Hubschrauber

Eingereichte Gesuche

Die Gesuchstellung von Beihilfen für die Aufarbeitung von VAIA-Schadholz liegt in der Zuständigkeit der forstlichen Dienststellen.

Gesuche für Beihilfen für die Aufarbeitung des Schadholzes (Stand 30.11.2020)

Forstinspektorat	Gesuche (Nr.)	aufgearbeitete Holzmasse (Fm)	Betrag (€)
Bozen I	253	391.315	4.299.807,00
Bozen II	182	342.143	3.839.862,00
Brixen	143	76.768	978.871,50
Bruneck	600	219.522	2.596.561,50
Meran	274	105.134	1.438.062,00
Schlanders	43	40.663	567.172,50
Sterzing	97	22.979	273.577,50
Welsberg	263	113.770	1.394.043,00
GESAMTERGEBNIS	1.855	1.312.294	15.387.957,00



Der überwiegende Teil der Gesuche ist bearbeitet und ausbezahlt. Die Aufräumung der Holzmasse erfolgte hauptsächlich mit Seilkran (47% der Gesamtmasse) und mit Harvester (32%). Nur 21% der Masse wurde mit Seilwinde vorgerückt.

8. Holzlagerplätze und Nasslager

Die Errichtung von zusätzlichen Lagerplätzen erwies sich kurz- bis mittelfristig als sehr notwendig. Sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mähwiesen) in der Vegetationsperiode 2019 und 2020 als **Zwischenlager** benötigt werden, die Gegenstand einer Agrarumweltmaßnahme oder Ausgleichszulage sind, sind diese Flächen während dieser Zeit aus dem Prämiengesuch zu nehmen. Dies hat zur Folge, dass der Antragsteller mit einer entsprechenden Flächenreduzierung Sanktionen auf seine Prämien bekommt.

Langfristige, **fixe Nasslager** in Betriebsnähe sollen die normalen Genehmigungsprozeduren einhalten (wenngleich versucht wird, die Prozedur zu beschleunigen).

Temporäre Nasslager werden vor Ort im Sinne der staatlichen Notverordnung einzeln, unter Mitbeziehung von der Gemeinde und dem zuständigen Forstinspektorat bewertet. Temporäre Nasslager werden auf maximal zwei Jahre ausgerichtet. Was die Konzession für die Wassernutzung betrifft, wurden derzeit entsprechende Ausnahmebestimmungen ausgearbeitet (siehe **Anlage D**).

Temporäre Nasslager	Standort	Kapazität (Fm)
Sarnerholz	Sarntal Werkgelände	20.000
Agentur Landesdomäne	Eggental, Seebach Ausfluss Karersee	10.000
Watschinger Holzindustrie	Innichen Werkgelände	4.000
Prader Holzindustrie	Villnöß Gewerbegebiet	6.000
Pichler Holz	Karneid	100.000
GESAMT		140.000



9. Holztransport mit dem Zug

Ein großer Teil der Windwurfflächen befindet sich im Umkreis von Bozen (Distanzen von etwa 20 km bis 40 km LKW-Straße) in den Gemeinden Welschnofen, Deutschnofen, Aldein, Tiers, Kastelruth und Villnöß. In diesen Gemeinden liegen rund 2/3 der gesamten Sturmholzmenge.

Realisierbares Angebot für Holztransporte auf der Schiene ab Bozen mit Rail Traction Company RTC

Verladebahnhof Bozen "Siberia" – Gleis 1 (binario militare)

Einfahrmöglichkeit Schlachthofstraße mit Umfahrung des Kreisverkehrs

Beladung direkt durch Lkw-Kran auf niveaugleicher Laderampe am Gleis 1

Wendemöglichkeit für Lkw am Südenende des Gleis 1

Ladeinformationen (detaillierte Beschreibung im Wagenblatt):

Gesamtes Ladegewicht 1.000 Tonnen(t) Holz

Max. ca. 60 t je Wagen

Max. Ladelänge ca. 19 m

Transportdaten:

1 Zugumlauf pro Woche zur Entladestation in Deutschland oder Österreich

Beladungszeit von Lkw auf Zug in Bozen: max. 3 Tage

Entladezeit in D/A: max. 1 Tag

Mengendaten:

Garantiertes Transportvolumen von 50.000 t pro Jahr (bei 1.000 t Ladegewicht pro Zug), d.h. ca. 50.000 Vfm Holz.

Kontakte RTC: info@railtraction.it und direzione@railtraction.it



Vogelperspektive auf den Bahnhof von Bozen

10. Luftfahrthindernisse

Im Rahmen der Meldepflicht für Luftfahrthindernisse wurden ab 7. November 2018 die ersten Seillinien (Anlageuntertyp "ortsveränderliche Materialeilbahnen" in der Applikation Luftfahrthindernisse) zur Aufarbeitung der Windwurfflächen an die Abteilung Forstwirtschaft gemeldet.

Vom 7. November 2018 bis Mitte November 2020 wurden insgesamt **1.116 Seillinien** von den Mitarbeitern der peripheren forstlichen Dienststellen in die Datenbank der Luftfahrthindernisse eingetragen. Davon wurden bereits wieder 1.096 Seillinien abgetragen, 20 Anlagen sind derzeit noch in Betrieb. Die **durchschnittliche schräge Länge** aller gemeldeten Seillinien beträgt **390 m**. Die längste Anlage mit 1.114 m wurde in der Gemeinde Kastelbell-Tschars aufgestellt; die kürzeste mit 56 m in der Gemeinde Völs am Schlern. Die Anlagen wurden von **91 Betreibern** (Schlägerungsunternehmen) gemeldet und aufgestellt. Von den insgesamt aufgestellten Anlagen wurden **817 von einheimischen Unternehmern** errichtet und betrieben.

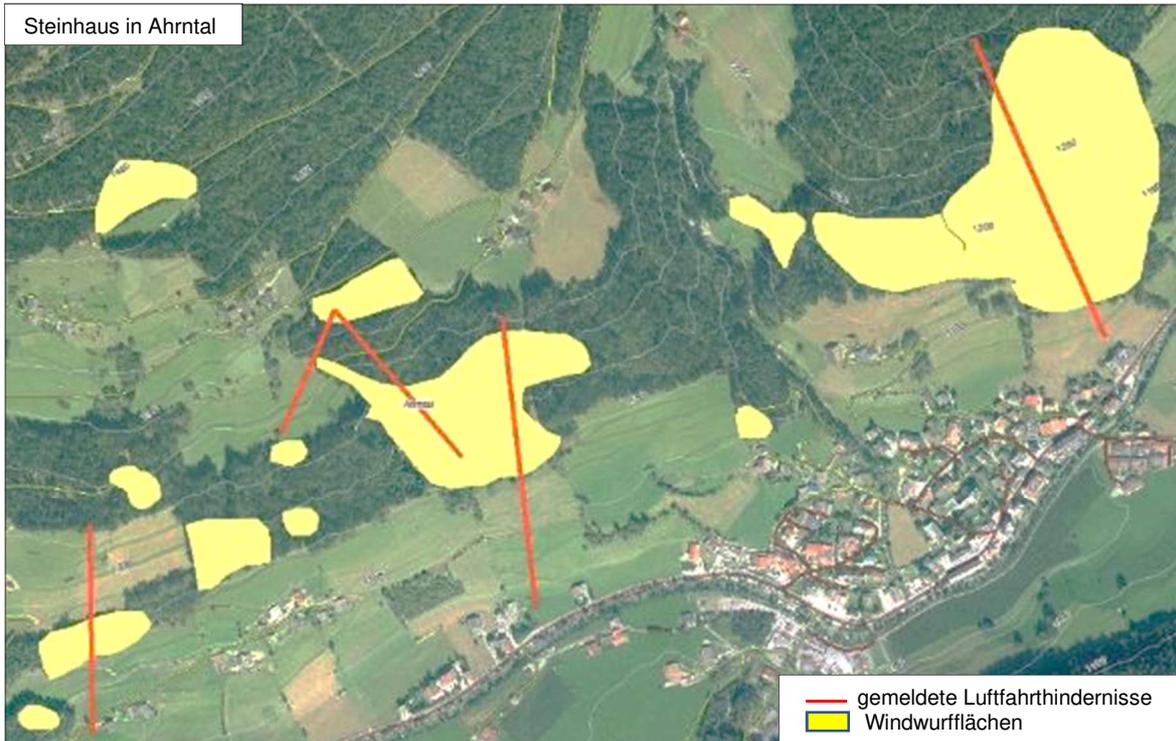
Die gemeldeten Anlagen werden in der digitalen Karte der Luftfahrthindernisse (Zugang über den Geobrowser des Landes) eingetragen, welche täglich aktualisiert wird. Sie dient der Erhöhung der Flugsicherheit.

Meldepflichtig sind (gemäß Vorschriften des Verteidigungsministeriums Nr. 146/394/4422 vom 9.8.2000) sowohl senkrechte als auch linienförmige Hindernisse mit einer maximalen Höhe über dem Boden ≥ 15 m, sowie alle Hindernisse mit einer **Höhe von weniger als 15 m** außerhalb von geschlossenen Ortschaften, die sich in einer **besonderen Lage** befinden und **nicht leicht erkennbar** sind.

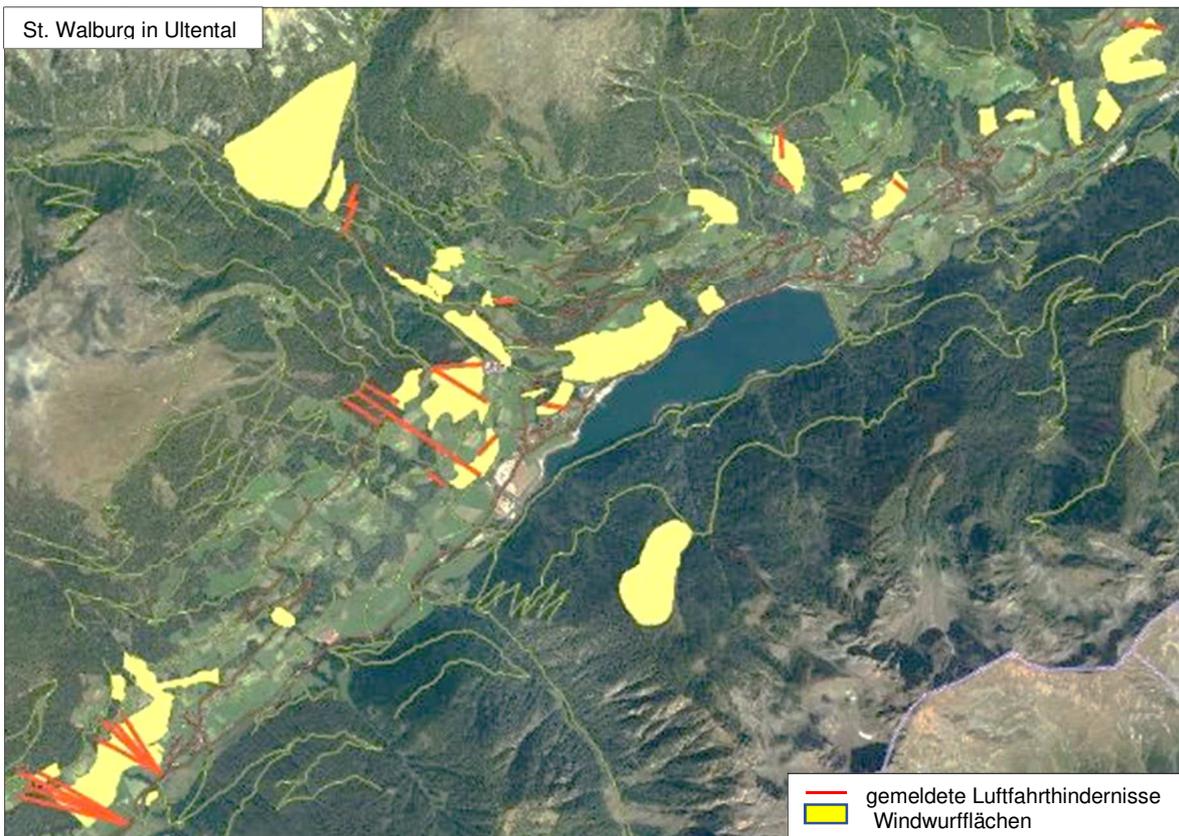
Meldung von Luftfahrthindernissen für die Aufarbeitung des Schadholzes aufgrund des Windwurfes Vaia 2018					
Forstinspektorat	vom 07. 11. 2018 bis 31.12.2018	vom 01. 01. 2019 bis 31.12.2019	vom 01. 01. 2020 bis 29.02.2020	vom 01. 03. 2020 bis 15.11.2020	Summe
Bozen I	64	169	6	60	299
Bozen II	0	66	0	6	72
Brixen	5	83	1	19	108
Bruneck	37	167	15	55	274
Meran	3	87	16	29	135
Schlanders	8	58	3	25	94
Sterzing	2	6	3	2	13
Welsberg	29	78	3	11	121
Gesamt	148	714	47	207	1.116

Forstinspektorat	Summe	Bereits abgetragene Anlagen	Noch bestehende Anlagen
Bozen I	299	295	4
Bozen II	72	72	0
Brixen	108	107	1
Bruneck	274	266	8
Meran	135	130	5
Schlanders	94	92	2
Sterzing	13	13	0
Welsberg	121	121	0
Gesamt	1.116	1.096	20

Steinhaus in Ahrntal



St. Walburg in Ultental



11. Forstgärten

Der Landesforstdienst hat unmittelbar nach VAIA reagiert und ist auf die neuen Herausforderungen und Anforderungen eingegangen. Begonnen wurde in den Tagen nach dem Sturm mit der Zapfengewinnung von Fichte und Lärche; die Versorgung mit Saatgut dieser beiden Hauptbaumarten sowie für Tanne und Zirbe ist sichergestellt. Die Forstgärten sind gerüstet, um in den nächsten Jahren möglichst viel Pflanzenmaterial der verschiedenen heimischen Herkünfte aus den "Schadensgebieten" zur Verfügung zu stellen.

Die Lebensraum- und Schutzfunktion unserer Wälder zu erhalten und zu verbessern ist unsere Hauptaufgabe und nachdem diese Funktionen durch VAIA auf bestimmten Flächen stark bis teilweise völlig zerstört worden sind, braucht es geeignete Maßnahmen, die sich vom Konzept des Bäume pflanzen und Aufforstens hin zu Wiederherstellung und Schutz von Lebensräumen bewegen: von der Tätigkeit des Pflanzens Setzens hin zur Initiierung eines Prozesses (Entwicklungsprozesses).

Pflanzenbedarf:

Im Winter 2018/2019 ist von den Forstinspektoraten der Pflanzenbedarf erhoben worden und diese Erhebung war Ausgangspunkt für die Aussaat und Aufzucht von forstlichem Pflanzmaterial im Frühjahr 2019. Im Durchschnitt bedarf es in den nächsten Jahren zusätzlich zur Normalproduktion 150.000 bis 250.000 Pflanzen pro Jahr, davon 10 bis 20% vertopfte Pflanzen für die Aufforstungen in den Sommermonaten. Diese erste grobe Schätzung vom Frühjahr 2019 wurde im November aktualisiert. Viel hat sich dabei nicht mehr geändert. Neben zeitlichen Verschiebungen ergaben sich leichte Änderungen zwischen den Baumarten (etwas mehr Laubhölzer).

Geschätzter zusätzlicher Pflanzenbedarf von 2020 bis 2025:

Jahr	Fichte	Lärche	Zirbe	Kiefer	Laubhölzer	GESAMT
2020 Frühjahr	38.700	59.200	9.050	-	20.250	127.200
2021 Frühjahr	111.200	86.700	12.500	-	25.550	235.950
2022 Frühjahr	110.400	79.200	6.450	5.000	20.550	221.600
2023 Frühjahr	96.700	69.200	11.000	5.000	16.600	198.500
2024 Frühjahr	92.700	52.200	4.000	-	10.600	159.500
ab 2025	38.000	25.500	4.000	-	7.550	75.050
SUMME	487.700	372.000	47.000	10.000	101.100	1.017.800

Insgesamt forstliches Pflanzmaterial zur Verfügung für Aufforstungen in den Jahren:

Jahr	Fichte	Lärche	Zirbe	Tanne	Laubhölzer	GESAMT
2020	101.127	90.900	44.600	10.800	27.000	274.427
2021	94.500	97.000	47.000	21.000	30.000	289.500

Schutzwaldsanierung:

Die von den Forstinspektoraten durchgeführten Projekte zur Wiederherstellung der vom Windwurf geschädigten Bestände in Schutzwäldern werden prioritär bedient. Für die ersten im Jahr 2019 und 2020 umgesetzten Projekte stand bereits ausreichend Pflanzmaterial zur Verfügung. Allerdings steht nicht immer die Menge an Pflanzmaterial der entsprechend gewünschten Herkunft des forstlichen Vermehrungsgutes zur Verfügung.

Aufforstungsarbeiten:

Auch die privaten Waldbesitzer können jährlich ihren Bedarf an Forstpflanzen bei den entsprechend zuständigen Forststationen melden, wobei bei der Wahl des Pflanzmaterials besonders auf die Herkunft des forstlichen Vermehrungsgutes (Höhenlage, Örtlichkeit der Samensammlung), soweit verfügbar, geachtet werden soll. Es wurden für die einzelnen Forstgärten einfache Modelle entwickelt, welche den Platzbedarf für die Pflanzenproduktion über den ganzen Produktionszeitraum errechnet. Sollten die derzeitigen Flächen nicht ausreichen, weil sich in den nächsten Jahren ein größerer Bedarf ankündigt, wird man zusätzliche Flächen anmieten oder die Produktion auslagern, um Bedarfsspitzen abzudecken. Von folgenden Herkünften (meist Windwurfflächen) steht Saatgut ausfolgenden Gemeinden zur Verfügung:

- **Fichte:** Deutschnofen, Welschnofen (Nigerpass und Latemar), Ulten, Prad, Latsch, Ratschings, Brenner, St. Lorenzen, Abtei, Prags und Gsies
- **Lärche:** Ahrntal, Altrei, Alpenhauptkamm (Samenplantage)

Diese oben genannten Bedarfsmengen an Pflanzen können von den Landesforstgärten bewältigt und aufgefangen werden, einzig der Zeitpunkt der Verteilung kann sich verschieben, da z.B. die Fichte mehr oder weniger 4 Jahre braucht, bis sie sich für die Aufforstung eignet.



Lärche 1-jährige Sämlinge im Forstgarten Prad am Stilfserjoch



Fichtensämlinge (2-jährig) im Forstgarten Ulten

Naturverjüngung auf den Windwurfflächen – wie entwickelt sie sich?

Das Jahr 2018 war für Fichte und Lärche ein gutes Samenjahr, und so gelangten durch VAIA viele Samen auf den Waldboden. Die Keimbedingungen im Mai 2019 waren durch die hohen Regenniederschläge sehr günstig. Trotz der Trockenheit im Juni konnten im Sommer 2019 auf den allermeisten Flächen Fichten- und Lärchenkeimlinge beobachtet werden. Wieweit diese kleinen Pflänzchen jedoch imstand sind, die natürliche Verjüngung der Windwurfflächen zu garantieren, ist ungewiss. Die kleinen Pflänzchen tun sich sehr schwer im Kampf um Wasser, Licht und Nährstoffen der Konkurrenz der vorhandenen Gräser standzuhalten. Die Entwicklung der Naturverjüngung gilt es besonders auf Schutzwaldstandorten konstant zu beobachten. Bereits die vor dem Windwurfergebnis vorhandenen Verjüngungskerne sind auf jeden Fall zu schonen, denn sie bildet den Grundstock für die Wiederbewaldung.



Aufnahme 2020 in Welschnofen – Konkurrenz zur natürlichen Verjüngung ist groß



Aufnahme 2020 - Fichtensämlinge (2-jährig) auf Wurzel-teller in Welschnofen

Erwartungen:

Die Politik, die Waldeigentümer, die Wissenschaft und die Gesellschaft setzen sich mit den Folgen von VAIA auseinander und es gibt unterschiedliche Betrachtungsweisen zur Frage der Räumung von Schadholz und zur Wiederbewaldung. Fakt ist, dass sich die Freilandbedingungen nach dem Sturm drastisch gegenüber dem geschlossenen Wald verändert haben. Veränderungen im und am Boden sind auch durch die Räumung des Schadholzes zu verzeichnen. Ziel ist es nun wieder stabile und etwas strukturierte Bestände zu erzielen, damit die Lebensraum- und Schutzfunktion möglichst bald und die anderen Funktionen allmählich wieder ihre Aufgaben übernehmen können. Aufgrund der großen Flächen, die vom Windwurfereignis betroffen sind (Einzelflächen >200 ha) ist ein Samenanflug von angrenzenden Beständen nicht oder nur sehr gering möglich. Die betroffenen Flächen liegen zwischen 1.400 und 1.900 Meter Seehöhe (montane und alpine Standorte). Dort ist die Fichte in ihrem Optimum. Die örtlich verbliebene Lärche fruktifiziert in der Praxis nur selten. Fallen diese Samen auf den Boden, haben sie dann durch die vorhandene Bodenvegetation (Gräser, Kleinstauden) als Lichtbaumart kaum eine Chance sich zu entwickeln. Kommt die Naturverjüngung gut und geschlossen an, dann werden auf diesen Flächen vorwiegend wieder reine Fichtenwälder entstehen. Fehlt die natürliche Verjüngung oder geht sie aufgrund starker Vergrasung verloren, muss man mit unzumutbaren langen Verjüngungszeiträumen rechnen.

Als **stabilisierende Mischbaumarten** kommen für eine Wiederaufforstung nur Tanne und ein paar wenige Laubholzarten (Bergahorn, Vogelbeere, Vogelkirsche) in den tieferen Lagen und nur auf geeigneten Standorten in Frage, in den höheren Lagen kann man auf die Zirbe zählen. Überall geeignet ist hingegen die Lärche. Sie wurde aufgrund der waldschonenden kleinflächigen Nutzung in den letzten Jahrzehnten etwas von der Fichte verdrängt. Deshalb ist es waldbaulich sicherlich nicht falsch, über eine Erhöhung des Lärchenanteiles in den zukünftigen Beständen nachzudenken. Die Lärche ist eine ökologisch und landschaftlich wünschenswerte Baumart und auch der Ertrag ist für den Waldbesitzer gut. Birken, Erle und Vogelbeere sowie Holunder sind als dienende und bodenverbessernde Mischbaumarten sehr erwünscht und können sich trotz Vergrasung und Konkurrenz in ihrer Entwicklung sehr gut behaupten und durchsetzen.

Aufforstungen:

Prioritär muss in Wäldern mit Schutzwaldfunktion aufgeforstet werden, wenn sich der Wald dort nicht wie gewünscht natürlich verjüngt. Dies gilt besonders für jene Flächen, auf denen Schutzverbauungen errichtet wurden und wo die Schutzwirkung des Waldes sobald als möglich wiederhergestellt werden muss. Grundsätzlich wird festgehalten, dass eine Pflanzung überall dort angebracht ist, wo eine rasche und schutzwirksame Wiederbewaldung erforderlich ist, also auf sehr steilen, schneereichen Hängen mit hohem Gefahren- und Schadenpotenzial. Das Pflanzmaterial soll genetisch dem Standort angepasst sein und entsprechende Anpassungsmöglichkeiten für künftige Veränderungen des Klimas in ihrem Erbgut herumtragen.

Aufforstungszeitpunkt:

Damit die Arbeiten erfolgreich gelingen, steht für das Pflanzen der wurzelnackten Bäumchen im Frühjahr gleich nach der Schneeschmelze und Auftauen des Bodens und bevor die Pflanzen austreiben meist nur ein kurzer Zeitraum zur Verfügung. Gute Anwuchsbedingungen, ausreichend feucht und nicht zu heiß, gibt es im Frühjahr also nur für 4 bis 6 Wochen. Eine Aufforstung im Herbst erscheint nicht sehr sinnvoll, da man den Witterungsverlauf im Winter nicht kennt (trocken, kalt, Ausfälle durch Frosttrocknis). Im Sommer können nur vertopfte Pflanzen gesetzt werden, wenn es die Witterung (Bodenfeuchte) zulässt. Dies betrifft vorwiegend die Hochlagen und nord-exponierten Hänge, wo die Ausaperung erst sehr spät erfolgt. Dafür werden vertopfte Fichten, Zirben, diverse Laubhölzer und Lärchen produziert. Die jungen Forstpflanzen müssen sich unter neuen Umweltbedingungen zurechtfinden, damit sie erfolgreich anwachsen, denn viele Faktoren können Anwuchs und Entwicklung gefährden:

- Konkurrenzvegetation
- Trockenheit
- Schnee
- Verbiss oder Fegeschäden durch Schalen-Wild
- Fraßschäden durch Mäuse oder Insekten
- Pilzkrankheiten



Pflanzen für Aufforstungen im Frühjahr 2020
Lärche (links) und Fichte (rechts)



Fichtennaturverjüngung auf Windwurflläche



Vertopfte Lärchen und Fichten bereit für die Aufforstungsarbeiten

12. Pflanzenschutz

Der Sturm VAIA hat rund 5.900 ha reife Fichtenwälder geworfen. Dazu kamen noch viele Streuschäden, die nur schwer einschätzbar sind. Geschädigte Bäume bedeuten ein großes Nahrungsangebot für Waldschädlinge. Dazu zählen:

- *Ips typographus*
- *Pityogenes chalcographus*
- *Hylobius abietis*

Sie sind drei der vielen Arten, die die Fichte befallen und den größten wirtschaftlichen (und nicht nur) Schaden anrichten können. Die Gemeinsamkeit dieser Schädlinge liegt darin, dass sie die Konsistenz ihrer Population exponentiell und sehr schnell erhöhen. In diesen Fällen sprechen wir von einer Pullulation. Dazu bedarf es der Kombination von zwei Faktoren:

- Verfügbarkeit von Nährsubstraten
- Günstiges Klima für die Entwicklung des Insektes

Die Pullulation hat einen Anfang, einen Höhepunkt und ein Ende, d.h. die Rückkehr des Insektes zu latenten Bedingungen, auch ohne menschliches Eingreifen. Ein intelligentes Management des Phänomens kann jedoch den Schaden begrenzen, der in einigen Fällen erheblich sein kann.

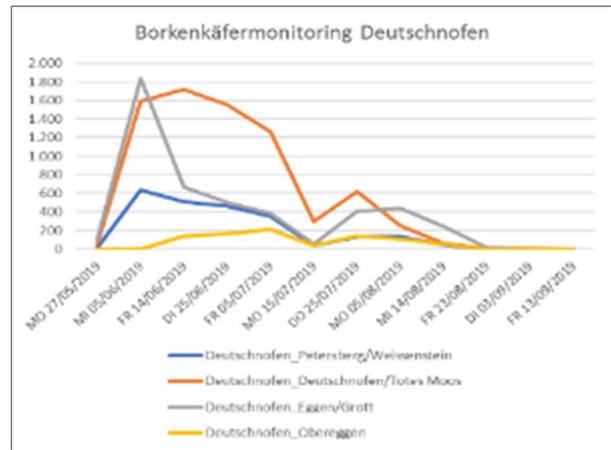
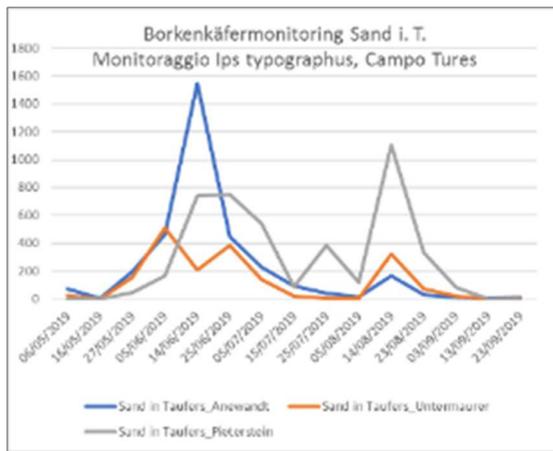
Die Aufmerksamkeit wird in erster Linie auf den **Ips typographus** gesetzt, der allgemein als **Buchdrucker** oder großer achtzähliger Fichtenborkenkäfer bezeichnet wird und kurzfristig die größten Probleme in den Wäldern bringen kann. Dieser Borkenkäfer gilt als der wichtigste spezifische Wirt der Fichte. Er greift das Phloem geschwächter reifer Pflanzen an, unterbricht somit die Nährstoff- und Wasserversorgung, was die Pflanze zum Absterben bringt. Es kann aber auch liegende Bäume befallen, solange das Substrat genügend Wasser enthält, um erwachsenen Käfern und Larven trophische Aktivität und Entwicklung zu ermöglichen. Im Falle der Pullulation greifen adulte Insekten auch gesunde Bäume massiv an und überwinden ihre Abwehrmechanismen (Harzfreisetzung). Dieser Käfer ist in der Lage, zwei Generationen pro Jahr im montanen Bereich zu vollenden, im subalpinen Bereich jedoch nur eine.

Die große Menge liegender Bäume bildet ein optimales Substrat für diesen Käfer und legt den Grundstein für eine Pullulation enormen Ausmaßes. Auch Bäume, die am Rande der Windwurfflächen stocken (die so genannte Randbäume) sind stark gefährdet, insbesondere solche, die einer stärkeren Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Fichte hat eine relativ dünne Rinde und wird durch direktes Sonnenlicht negativ beeinflusst. Diese Randbäume, die plötzlich den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, erleben Verbrennungen am Stamm und fallen in einen stressigen Zustand. Dazu wird ein olfaktorisches Signal gesendet, das der Borkenkäfer entschlüsseln kann. Diese Pflanzen sind die nächsten Kandidaten für einen Angriff, in der Regel 1 bis 2 Jahre nach einem Schadereignis.

Bekämpfungsstrategien in großen Schadgebieten

Was wurde getan:

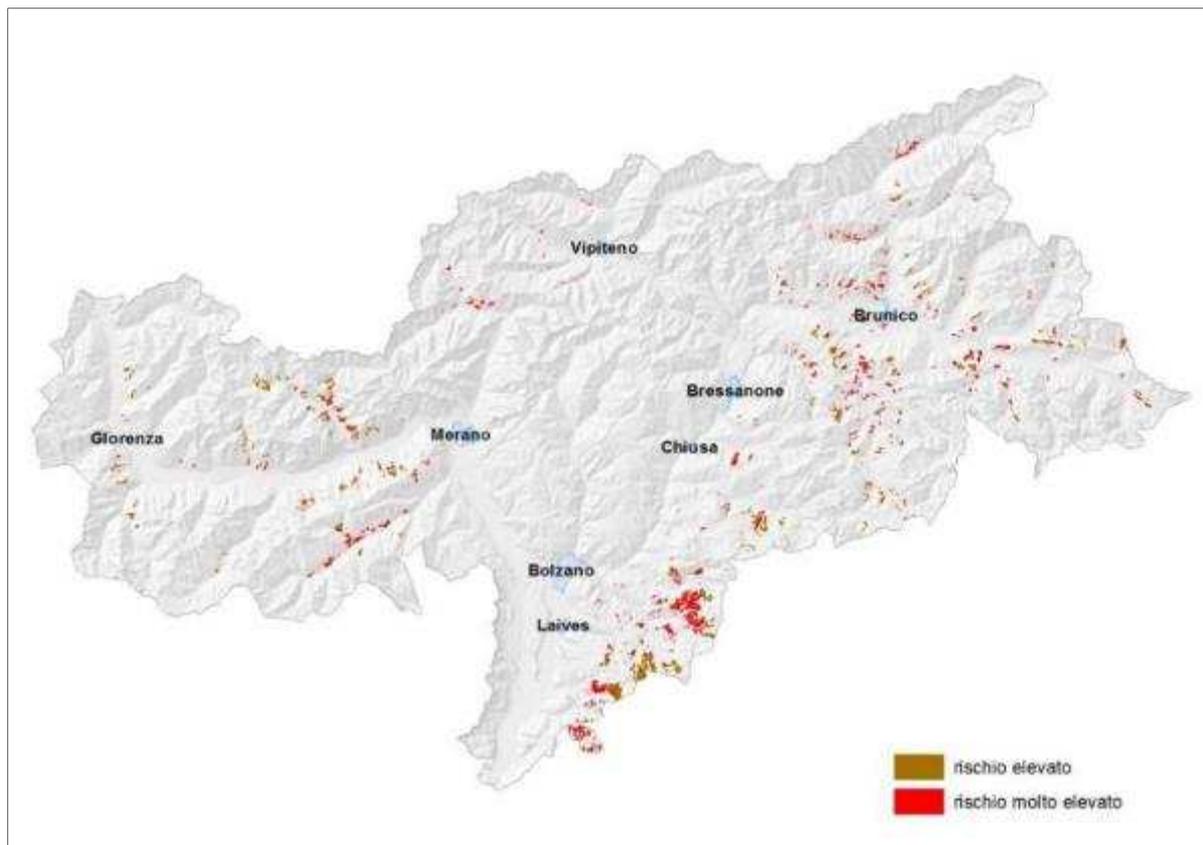
- Wiederinstandsetzung des Waldwegenetzes, wo es unterbrochen war. Eine notwendige und essentielle Voraussetzung für die Räumungsarbeiten.
- GIS-unterstützte Kartierung der Windwurfflächen. Sie bildet den Ausgangspunkt und eine notwendige Voraussetzung für die Planung nachfolgender Maßnahmen.
- Überwachung der Räumungsarbeiten, durchgeführt auf der Grundlage der oben erwähnten Kartierung und ausgedrückt für jedes Gebiet in Prozent der Holzmasse.



- Verdichtung des Monitoringnetzes vom Buchdrucker. Die Abteilung Forstwirtschaft, die seit Jahrzehnten über ein Netzwerk zur Überwachung von Waldschäden verfügt, hat beschlossen, ihr Erhebungsnetz für dieses Insekt gezielt zu erweitern. Es handelt sich um ein überregionales Monitoringnetz, das den gesamten von dem Phänomen betroffenen Bereich abdeckt. Neben der Provinz Bozen sind die Regionen Venetien und Friaul, sowie die Provinz Trient beteiligt. Die wissenschaftliche Unterstützung wird durch das Institut für Entomologie der Universität Padua von **Prof. Andrea Battisti** und seinen qualifizierten Team gewährleistet. Unser Überwachungsteil besteht aus einem Netzwerk von insgesamt 100 Pheromonfallen, die in den 4 vom Ereignis betroffenen Makrobereichen positioniert sind. Die Fallen sind gut über das Gebiet verteilt um für die verschiedenen Standorte repräsentativ und werden in regelmäßigen Zeitintervallen von den Förstern geleert. Die gefangenen Borkenkäfer werden gezählt. Auf diese Weise wird ermöglicht, das Phänomen in seiner Intensität sowie in seiner räumlichen und zeitlichen Verteilung auf Provinz- und überregionaler Ebene zu untersuchen. Damit lassen sich wertvolle Hinweise für die Waldbewirtschaftung gewinnen. Es ist anzumerken, dass die Forstwirtschaft nach wie vor auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen und schützenden Funktionen des Waldes den Schwerpunkt setzen wird. Insbesondere wird die zukünftige mechanische und biologische Stabilität des Waldes langfristig von besonderer Bedeutung sein.



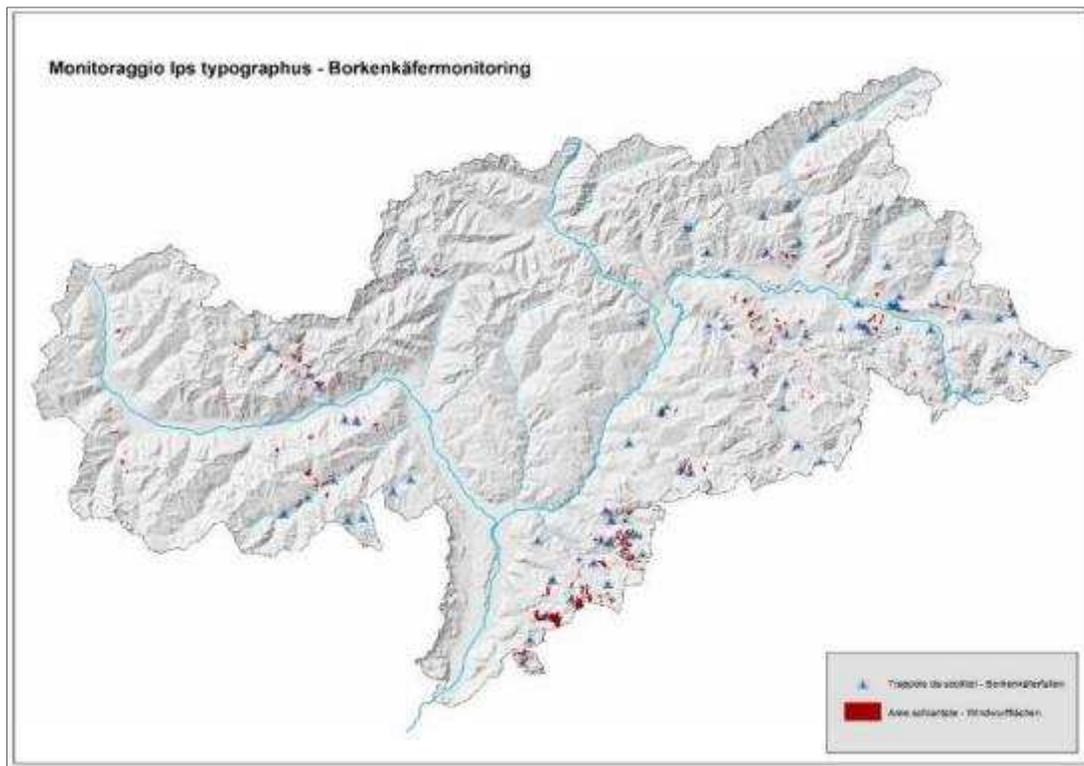
Die Ergebnisse der Überwachung wurden verarbeitet, aber man kann sagen, – auch dank einer für die Entwicklung des Borkenkäfers ungünstigen Wetterentwicklung – dass die Populationsdynamik dieses Insektes keine besorgniserregenden Spitzenwerte hatte. Eine weitere interessante Tatsache, welche die Gültigkeit der verfolgten Strategie bestätigt, zeigt besonders die niedrigen Fangwerte in den Gebieten, in denen die Aufräumarbeiten des Schadholzes am weitesten fortgeschritten waren.



Ips typographus angriffsgefährdete Flächen

Vorgehensweise:

- Räumung von liegendem Holz:
Durch den Einsatz von hochmechanisierten Holzräumungssystemen (Harvester und Forwarder) sind die Aufräumarbeiten sehr schnell verlaufen. Der Anteil des geräumten Holzes, auf ca. 80% der Flächen ist ein hervorragendes Ergebnis. Weitere Aufräumarbeiten hätten aus phytosanitären Gründen keine Relevanz mehr, weil das noch liegende Holz kein Nahrungssubstrat mehr darstellt.
- Bewertung der Streuschäden:
Dies folgt parallel mit der Aufarbeitung. Diese Information ist sehr wichtig, denn gerade bei den kleinen Windwurfflächen, die durch den umgebenden Wald geschützt sind, behält das Holz seinen Wassergehalt länger und bleibt für den Borkenkäfer attraktiv.
- Ausbildung:
VAIA muss wohl als seltenes Ereignis eingestuft werden, deshalb ist es wichtig, sich mit solchen Ereignissen, sowohl mit dem aktuellen (VAIA), als auch mit jenen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben (Hurrikane, Vivian, Lothar).
- Information:
Es ist dringend erforderlich, die Öffentlichkeit mit genauen und möglichst umfassenden Informationen zu informieren, damit die Bürger wissen, was getan wird und warum entsprechende Entscheidungen zum Schutz der Wälder vor Schadinsekten getroffen werden. Die Kommunikation im Bereich des Pflanzenschutzes und der Forstwirtschaft ist grundsätzlich schwierig. Es ist aber absolut notwendig, ein neues Bewusstsein zu schaffen, das auf Wissen und nicht auf Emotionen basiert.
- Beratung:
In engem Kontakt mit den Waldbesitzern verfügt der forstliche Dienst über das notwendige Know-how, um die richtigen phytosanitären Maßnahmen zu setzen.



Was noch zu tun ist:

- Wiederholung der Überwachung der Populationsdynamik des Borkenkäfers, um mögliche Korrelationen zwischen auslösenden Faktoren und Auswirkungen, sowohl in Bezug auf die Populationsgröße, als auch auf die angebrachten stehenden Pflanzen zu ermitteln.
- Identifizierung und Überwachung verschiedener Studienfälle in Wäldern mit Pullulationen von *Ips typographus*, in denen verschiedene waldbauliche Ansätze angewendet werden, um konkrete und wertvolle Hinweise für die Zukunft zu erhalten. Insbesondere wird in Zusammenarbeit mit der Generalgemeinde Fleimstal (TN) vertieft, auch unter Berücksichtigung der im Laufe der letzten Jahren in verschiedenen Teilen Südtirols gesammelte Erfahrungen, ob es notwendig ist, die vom Borkenkäfer befallenen Bäume zu entfernen oder diese im Wald zu belassen. In der Praxis, wird vor Ort entschieden, immer im Einvernehmen mit den Waldeigentümern, ob es besser ist, die befallenen "Randbäumen" zu belassen.
- Definition einer Präventivstrategie, die in der Lage ist, die Pullulation von *Hylobius abietis* zum Nachteil der Aufforstungen, wo solche durchgeführt werden (Objektschutzwälder), zu verhindern.

13. Sonderkurse für Waldarbeiter

Die Sturmnacht vom 29. Oktober 2018 hinterließ schwere Schäden in Südtirols Wäldern. Ineinander verkeilte, entwurzelte Bäume, geknickte und abgebrochene Stämme, angeschobene und angelehnte Bäume: Die Aufarbeitung von Windwurfholz birgt sehr große Risiken. Sie zählt zu den gefährlichsten Arbeiten im Wald und ist nicht zu unterschätzen, denn die umgeworfenen Stämme stehen unter starker Spannung.

Solche Situationen sind schwer einzuschätzen, auch für Profis. Die Arbeit nach dem Sturm sollte deshalb im Zweifel lieber ausgebildeten Waldarbeitern überlassen werden. Waldbesitzer und Interessierte, die schon über eine gewisse Erfahrung im Umgang mit der Motorsäge verfügen und trotzdem einige Arbeiten selbst übernehmen, bekommen nun Hilfe von der Agentur Landesdomäne und der Abteilung Forstwirtschaft.

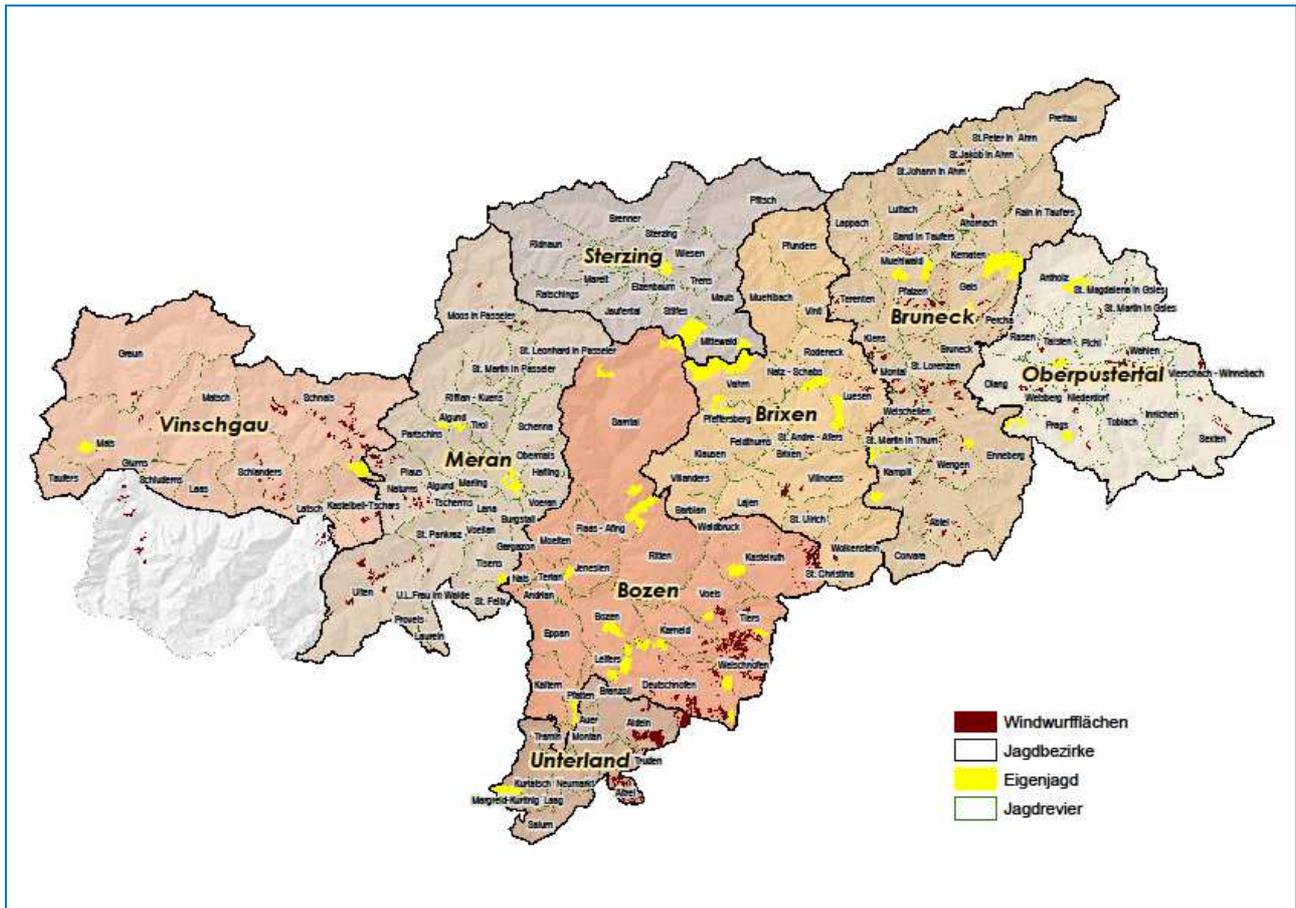
Die Forstschule Latemar organisiert seit Beginn Jänner 2019 neben den normalen Motorsägenkursen, auch **kostenlose Schulungstage zur Windwurfaufarbeitung**, bei denen Personen mit einer Grundausbildung lernen können, die Gefahrenquellen nach einem Windwurf zu erkennen und richtig einzuschätzen. Außerdem werden die Grundregeln für ein sicheres Arbeiten, sowie geeignete Schnitttechniken vermittelt. Aufgrund der Schneedruckereignisse vom November 2019 wurden die Kurse auch im Jahr 2020 weitergeführt und um weitere Elemente der Schadholzaufarbeitung erweitert. Diese eintägigen **Schadholzkurse** werden auch in Zukunft, bei entsprechend zur Verfügung stehenden Kursflächen und ausreichender Nachfrage angeboten.

Bis November 2020 wurden insgesamt 34 Schadhholzkurse mit 170 Teilnehmern organisiert.

Kontakt: forstschule.latemar@provinz.bz.it



14. Wildmanagement



Schalenwild

In den von den Windwürfen betroffenen Waldgebieten stellt sich in den nächsten Jahren ein reiches sommerliches Nahrungsangebot für das Schalenwild ein. Hingegen verschlechtert sich die Lebensraumeignung im Winter, weil unbestockte Flächen in den höheren Lagen für längere Zeit von Schnee bedeckt sind, und das Wild zwangsläufig die aus dem Schnee herausragenden Triebe der aufwachsenden oder gepflanzten Forstpflanzen verbeißen.



© Amt für Jagd und Fischerei

Für eine rasche Wiederbewaldung zur Wiederherstellung der Waldfunktionen durch die Verjüngung aller standortgerechten Baumarten, einschließlich der Tanne und der beigemischten Laubbaumarten, **ist anzustreben die Wilddichte dementsprechend zu reduzieren.**

Die Abschusspläne für die am stärksten betroffenen Reviere haben den Aspekt der Waldentwicklung über viele Jahre zu berücksichtigen, wobei ein systematisches Monitoring des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung ausgewählter Schadfleichen eine objektive Planungsgrundlage liefern sollte.

Erste Grundlagen hierzu werden auch mittels einer Masterarbeit bei der Universität Wien – BOKU in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Forstplanung geschaffen. Dabei wird

der Wildeinfluss auf die Verjüngung, sowohl auf den Windwurfflächen als auch im geschlossenen Waldbestand untersucht.

Vorerst wurden die Abschusspläne kaum erhöht. Laut Angaben der Jagdreviere hat sich das Rotwild örtlich verlagert, Rehwild ist mancherorts schwerer beobachtbar geworden. Die stark von Windwürfen betroffenen Jagdreviere haben in der Zwischenzeit begonnen, neue Reviereinrichtungen zu schaffen, nachdem die neuen Gegebenheiten und Wildwechsel lokalisiert wurden. Konkrete Bejagungskonzepte und eine professionelle fachliche Begleitung stehen noch aus.



Auerhuhn

In den stark von Windwürfen betroffenen Gemeinden Welschnofen, Deutschnofen, Aldein und Altrei gibt es bedeutende Vorkommen von Auerwild:

Bei den letzten Balzplatzerhebungen wurden rund 30 Hähnen gezählt. **Mehr als ein Drittel der Habitate sind von flächigen Windwürfen betroffen. Der größere Teil der Balzplätze wurde zerstört** oder teilweise zerstört. In Deutschnofen wurde ein vom Windwurf erschlagener Auerhahn gefunden, von größeren Verlusten durch das Ereignis geht man aber nicht aus. Die wesentliche Veränderung des Lebensraumes wird zu einer Verlagerung der Aufenthaltsorte und auch des Balzgeschehens dieses Waldhuhnes führen. Die weitere Entwicklung der Auerhuhnpopulation hängt entscheidend von der Habitatqualität der umliegenden, noch bestockten Wälder ab. **In den kommenden Jahren soll das Monitoring dieser in der Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelisteten Art intensiviert werden.**

Nachdem nun die überwiegenden Flächen geräumt sind, haben die örtlichen Jagdaufseher im Frühjahr 2020 begonnen, die oft verlagerten Balzarenen ausfindig zu machen. Angesichts der stark veränderten Habitate dürfte fürs Erste nur eine lückenhafte Erfassung balzender Hahnen erfolgt sein. Die Fortsetzung der Beobachtungen erscheint unverzichtbar, um den aktuellen Stand und die Entwicklung der Auerwildvorkommen zu überwachen.

Im Rahmen einer Masterarbeit vom Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (BOKU) wurden auf rund 600 ha Waldfläche systematisch nach indirekten Nachweisen von Auerhühnern gesucht und verschiedene Habitatvariablen aufgenommen. Die Wahl fiel auf die besonders stark von Windwürfen betroffenen Gemeinde Aldein, auch weil hier für einige Bereiche historische Daten über das Auerwildvorkommen vor dem Sturmereignis VAIA vorliegen. Kartiert wurde in den Restbeständen als auch auf den Windwurfflächen. Aus der Arbeit soll hervorgehen, wie sich Sturmereignisse auf die Habitatnutzung auswirken und welche Variablen die Lebensraumqualität von Auerhühnern

maßgeblich beeinflussen. Nachgehende Waldbauliche Maßnahmen können so besser auf den Fortbestand dieser Art ausgerichtet werden.



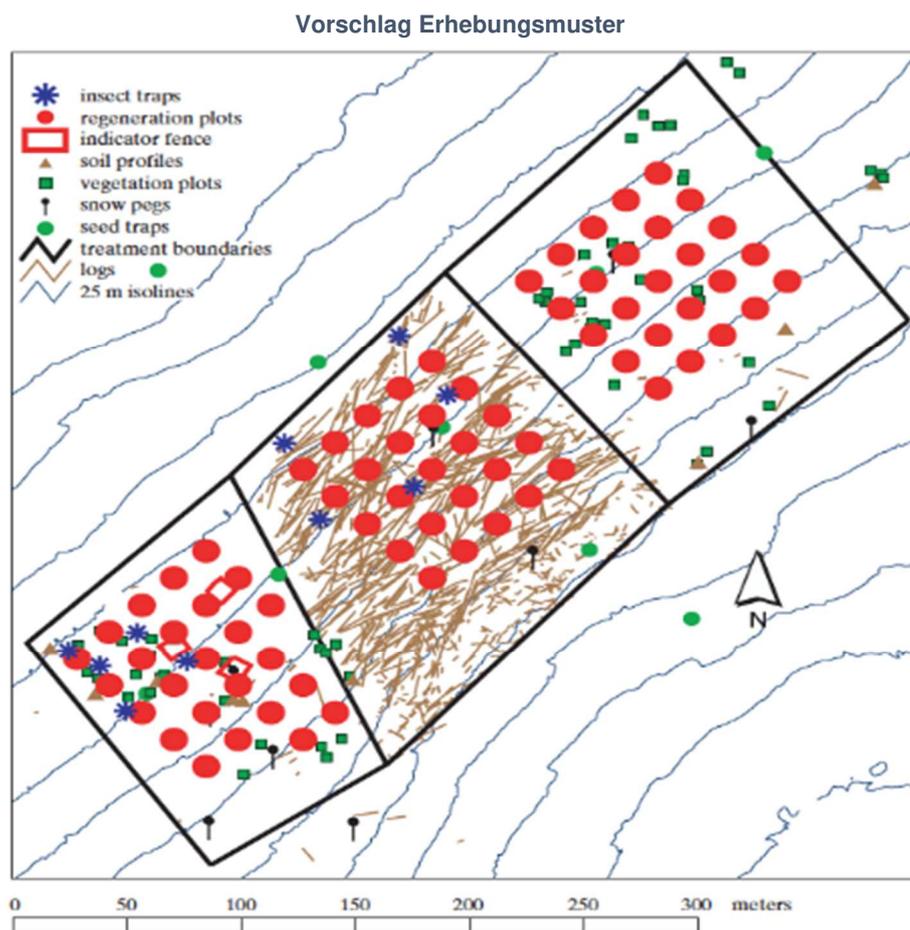
15. Wissenschaftliche Studien

Die VAIA Windwurfflächen stellen für alle Wissenschaftler, aufgrund ihrer Abundanz und Ausdehnung, eine einmalige Möglichkeit dar (hoffentlich!), die Waldbestände unter verschiedenen Aspekten zu untersuchen.

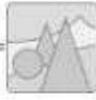
Die Abteilung Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Universität Bozen und in Absprache mit interessierten Eigentümern wird einige langfristige Versuchsflächen errichten, um unterschiedliche Analysen durchzuführen. Insbesondere **Prof. Giustino Tonon** und **Prof. Francesco Comiti** von der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik werden die notwendige wissenschaftliche Unterstützung leisten.

Folgende Aspekte werden primär berücksichtigt:

- Hydrologisches "Verhalten" der beschädigten Waldflächen (Erosion, Wasserabsorption, Nährstoffverlust durch Niederschläge):
Vergleich zwischen Waldbeständen (eventuell unterschiedlicher Altersklassen) und Windwurfflächen mit natürlicher oder künstlicher Verjüngung.
- Einfluss vom Schalenwild auf die Waldverjüngung.



Eine weitere Zusammenarbeit, ebenfalls mit der Universität Bozen, wurde begonnen, um neue Methoden für eine rasche Volumenermittlung von Holzstappeln zu erarbeiten.

<p>AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL 32. Forstwirtschaft</p>		<p>PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE 32. Foreste</p>																							
<p>Bozen, Bearbeitet von: Name-Nachname Tel. 0471 name.nachname@provinz.bz.it</p>																									
	<p>Zur Kenntnis</p>																								
<p>Holzschlägerung-und-bringung-aufgrund-von-Windwurf-und-Sturmschäden Hiermit wird bestätigt, dass auf folgenden Grundparzellen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>→ GP.....</td><td>KG.....</td></tr> <tr><td>→ GP.....</td><td>KG.....</td></tr> <tr><td>→ GP.....</td><td>KG.....</td></tr> <tr><td>→ GP.....</td><td>KG.....</td></tr> <tr><td>→ GP.....</td><td>KG.....</td></tr> <tr><td>→ GP.....</td><td>KG.....</td></tr> </table> <p>im Eigentum von (Vor- und Zuname)</p> <p>Steuernr.....</p> <p>aufgrund von Windwurf- und Sturmschäden im Herbst 2018 die Schlägerung und Bringung von insgesamt rund ca.m² Holz anfällt.</p> <p>Die Forststation (Stempel + Unterschrift)</p>	→ GP.....	KG.....	→ GP.....	KG.....	→ GP.....	KG.....	→ GP.....	KG.....	→ GP.....	KG.....	→ GP.....	KG.....	<p>Taglio e trasporto di materiale legnoso a causa dei danni provocati dalle forti raffiche di vento Con la presente si conferma che per le seguenti particelle fondiarie</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>→ P.F.....</td><td>C.C.....</td></tr> <tr><td>→ P.F.....</td><td>C.C.....</td></tr> <tr><td>→ P.F.....</td><td>C.C.....</td></tr> <tr><td>→ P.F.....</td><td>C.C.....</td></tr> <tr><td>→ P.F.....</td><td>C.C.....</td></tr> <tr><td>→ P.F.....</td><td>C.C.....</td></tr> </table> <p>proprietà di (nome e cognome)</p> <p>cod. fisc.....</p> <p>si rende necessario il taglio e trasporto di materiale legnoso per una massa complessiva dim² a causa dei danni provocati dalle intemperie dell'autunno 2018.</p> <p>La Stazione forestale (tumbro e firma)</p>	→ P.F.....	C.C.....										
→ GP.....	KG.....																								
→ GP.....	KG.....																								
→ GP.....	KG.....																								
→ GP.....	KG.....																								
→ GP.....	KG.....																								
→ GP.....	KG.....																								
→ P.F.....	C.C.....																								
→ P.F.....	C.C.....																								
→ P.F.....	C.C.....																								
→ P.F.....	C.C.....																								
→ P.F.....	C.C.....																								
→ P.F.....	C.C.....																								
<p>Anlage</p>																									
<p>Landhaus 6, Brennerstraße 6 - 39100 Bozen Tel. 0471 41 53 00-01 - Fax 0471 41 53 13 http://www.provinz.bz.it/forst/ forstwirtschaft.fores@pec.prov.bz.it fores@provinz.bz.it Steuernr./Mwst.Nr. 00390080215</p>		<p>Palazzo 6, via Brennero 6 - 39100 Bolzano Tel. 0471 41 53 00-01 - Fax 0471 41 53 13 http://www.provincia.bz.it/foreste/ forstwirtschaft.fores@pec.prov.bz.it fores@provincia.bz.it Codice fiscale/Partita Iva 00390080215</p>																							

Landwirtschaftlicher Treibstoff für Dritte (Holzfäller)

Betriebe mit der Tätigkeit landwirtschaftlicher Arbeiten für Dritte (Ateco-Kodex 01.61 oder 02.40)

Holzbringung (Seilwinde, Seilbahn, Traktor mit Anhänger, usw.)	Motorsäge oder Prozessor
2,77 Liter Treibstoff/m ³	1,85 Liter Treibstoff/m ³

Der Auftraggeber muss ein:

- Landwirtschaftlicher Betrieb, welcher in APIA und in der Sondersektion "Landwirtschaft" der Handelskammer eingetragen ist
- Landwirtschaftlicher Betrieb von öffentlichen Einrichtungen (Fraktionsverwaltung, Gemeinde, usw.)

Die Rechnung für die erbrachte Dienstleistung darf nicht auf den Holzhändler, bzw. auf das Sägewerk ausgestellt werden.

Der Auftraggeber darf selbst nicht für die Arbeit ansuchen.

Maschinen, die mit landwirtschaftlichem Treibstoff betrieben werden dürfen:

- Landwirtschaftliche Maschinen (Art. 57 Straßenkodex gelbes Kennzeichen schwarze Ziffern)
- Anlagen und Geräte, die für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt sind
- Arbeitsmaschinen (Art. 58 / **gelbes Kennzeichen rote Ziffern = Zulassung als "operatrice"**, wenn sie dauerhaft mit landwirtschaftlichen Geräten ausgestattet sind. (z.B. Bagger mit Prozessor, LKW für Holztransport, LKW mit Kippmast usw.)

Der Antragsteller meldet die Maschinen, die er mit UMA-Treibstoff betankt und gibt dabei folgende Daten an:

- Kennzeichen (sofern vorhanden), ansonsten Fahrgestell- oder Motornummer
- Treibstoffart
- Leistung
- Eigentümer, sofern anders als Antragsteller (Miete, Leihe, usw.)

Beim 1. Ansuchen muss angegeben werden, wieviel Festmeter (m³) Holz schätzungsweise aufgearbeitet werden. Bei der Abrechnung muss eine Aufstellung je Auftraggeber, inkl. der Rechnungen und eine Aufstellung aller Auftraggeber abgegeben werden.

Alle weiteren Details werden mit jedem Antragsteller einzeln beim Ansuchen besprochen.



**Beschluss
der Landesregierung**

**Deliberazione
della Giunta Provinciale**

Sitzung vom **Nr. 555**
02/07/2019 Seduta del

ANWESEND SIND

Landeshauptmann
Landeshauptmannstellvertr.
Landeshauptmannstellvertr.
Landeshauptmannstellvertr.
Landesräte

Generalsekretär

Arno Kompatscher
Arnold Schuler
Giuliano Vettorato
Daniel Alfreider
Philipp Achammer
Massimo Bessone
Waltraud Deeg
Maria Hochgruber Kuenser
Thomas Widmann

Eros Magnago

SONO PRESENTI

Presidente
Vicepresidente
Vicepresidente
Vicepresidente
Assessori

Segretario Generale

Betreff:

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Aufarbeitung und Bringung von Schadholz im Sinne des Art. 48 des Landesgesetzes Nr. 21 vom 21. Oktober 1996.

Oggetto:

Criteri per la concessione di aiuti per la rimozione di alberi danneggiati ai sensi dell'art. 48 della legge Provinciale del 21 ottobre 1996, n° 21.

Vorschlag vorbereitet von
Abteilung / Amt Nr.

32.2

Proposta elaborata dalla
Ripartizione / Ufficio n.

Genehmigung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Bringung von Schadholz im Sinne von Art. 48 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 (Forstgesetz)

Artikel 12 (*Bringung des Sturmholzes*) Absatz 12 der Anordnung des Leiters des Departments für Zivilschutz Nr. 558 vom 15. November 2018 sieht, beschränkt auf die Autonome Provinz Bozen, die Anwendung der Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogrammes 2014-2020 oder der entsprechenden Landesmaßnahmen vor.

Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, sieht vor, dass die Landesregierung die Richtlinien für die Gewährung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Stipendien, Prämien, Förderungsgeldern, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art bestimmt.

Artikel 48 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, sieht die Möglichkeit vor, Beiträge für waldbauliche Maßnahmen, einschließlich jener zur Vorbeugung von Naturkatastrophen, zu gewähren.

Der Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, sieht die Bestimmungen im Bereich „Beihilfen für die Vorbeugung gegen Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen, gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen, Schädlingbefall und Katastropheneignissen“ vor.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Maßnahmen im Sinne der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sein müssen, braucht es eine eigene Landesregelung.

Die beiliegenden Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von forstlichen Maßnahmen im ländlichen Raum und Berggebiet entsprechen den geltenden Bestimmungen im Bereich Staatsbeihilfen und Harmonisierung des öffentlichen Rechnungswesens sowie den besagten Vorgaben.

Die Anwaltschaft des Landes hat den

Approvazione dei criteri per la concessione di aiuti per la rimozione di alberi danneggiati ai sensi dell'art. 48 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21 (Ordinamento forestale)

Il comma 12 dell'articolo 12 (*Rimozione degli alberi abbattuti*) dell'ordinanza del Capo del Dipartimento della Protezione Civile n. 558 del 15 novembre 2018, prevede che, limitatamente alla Provincia autonoma di Bolzano, trovino "applicazione le misure previste dal programma di sviluppo rurale 2014-2020 o quelle provinciali".

L'articolo 2 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, prevede che la Giunta provinciale predetermini i criteri per la concessione di sovvenzioni, contributi, sussidi, borse di studio, premi, incentivi ed ausili finanziari e l'attribuzione di vantaggi economici di qualunque genere.

L'articolo 48 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, prevede la possibilità di concedere contributi per interventi selvicolturali, ivi compresi quelli relativi alla prevenzione dei danni da calamità naturali.

La sezione 2.1.3 degli Orientamenti dell'Unione europea per gli aiuti di Stato nei settori agricolo e forestale e nelle zone rurali 2014-2020 prevede disposizioni in materia di "Aiuti per la prevenzione e il ripristino delle foreste danneggiate da incendi, calamità naturali, avversità atmosferiche assimilabili a calamità naturali, altre avversità atmosferiche, organismi nocivi ai vegetali ed eventi catastrofici".

Considerato che, ai sensi degli Orientamenti dell'Unione europea per gli aiuti di Stato nei settori agricolo e forestale e nelle zone rurali 2014-2020, le misure devono essere compatibili con il mercato interno in applicazione degli articoli 107 e 108 del Trattato sul funzionamento dell'Unione europea (TFUE), si rende necessario adottare un'apposita disciplina provinciale.

Gli allegati criteri per la concessione di aiuti atti a incentivare interventi selvicolturali nel territorio rurale e montano sono conformi alle norme vigenti in materia di aiuti di Stato e di armonizzazione della contabilità pubblica nonché alle predette disposizioni.

L'Avvocatura della Provincia ha esaminato la

Beschlussentwurf in rechtlicher, sprachlicher und legistischer Hinsicht überprüft und die buchhalterische und unionsrechtliche Prüfung veranlasst (siehe Schreiben Prot. Nr.429422 vom 21.06.2019).

proposta di delibera sotto il profilo giuridico, linguistico e della tecnica legislativa, e richiesto lo svolgimento dei controlli per la parte contabile e con riferimento al diritto dell'Unione europea (nota prot. 429422 del 21.06.2019).

Dies vorausgeschickt,

Ciò premesso,

beschließt

LA GIUNTA PROVINCIALE

DIE LANDESREGIERUNG

delibera

einstimmig in gesetzmäßiger Weise

a voti unanimi legalmente espressi

die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Bringung von Schadholz laut Anlage A, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu genehmigen; es handelt sich dabei um Staatsbeihilfen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im ländlichen Raum und Berggebiet.

di approvare i criteri per la concessione di aiuti per la rimozione di alberi danneggiati di cui all'Allegato A che costituisce parte integrante della presente deliberazione; trattasi di aiuti di Stato per l'incentivazione di interventi forestali nel territorio rurale e di montagna.

Diese Richtlinien sind ab dem Tag des Entscheids der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 108 Absatz 3 des AEUV wirksam.

I presenti criteri esplicano effetti dalla data della decisione della Commissione europea con la quale sono dichiarati compatibili con il mercato interno ai sensi dell'articolo 107, paragrafo 3, lettera c) e dell'articolo 108, paragrafo 3, del TFUE.

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 11 vom 08.01.2019 ist widerrufen.

La deliberazione della Giunta provinciale n. 11 del 08.01.2019 è revocata.

Dieser Beschluss wird gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

La presente deliberazione è pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione, ai sensi dell'articolo 2, comma 1, della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17.

DER LANDESHAUPTMANN

IL PRESIDENTE DELLA PROVINCIA

DER GENERALSEKRETÄR DER L.R.

IL SEGRETARIO GENERALE DELLA G.P.

Anlage A

Allegato A

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Bringung von Schadholz

Criteri per la concessione di aiuti per la rimozione di alberi danneggiati

**Art. 1
Ziel**

**Art. 1
Finalità**

1. Ziel dieser Maßnahme ist es, die durch das Katastrophenereignis vom 29./30. Oktober 2018 geschädigten Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen für die sofortige Bringung umgerissener Bäume zur Wiederherstellung der geschädigten Waldflächen und als vorbeugende Aktion gegen Schädlinge und Krankheiten zur Wahrung der öffentlichen und privaten Unversehrtheit durch Beihilfen in Form von Prämien, zu unterstützen; dies in Anwendung von Artikel 48 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, „Forstgesetz“, in geltender Fassung.

1. L'obiettivo della misura è dare sostegno, tramite aiuti in forma di premio, ai proprietari boschivi danneggiati dall'evento catastrofico del 29/30 ottobre 2018 per la rimozione tempestiva degli alberi abbattuti ai fini del ripristino delle foreste danneggiate e della prevenzione di futuri danni forestali causati da organismi nocivi ai vegetali, quali fitopatie e infestazioni parassitarie nonché dell'incolumità pubblica e privata, in attuazione dell'articolo 48, comma 1, lettera k), della legge provinciale 21 ottobre 1996 n. 21, recante "Ordinamento forestale", e successive modifiche.

2. Diese Richtlinien erfüllen alle Voraussetzungen von Kapitel 3. „Gemeinsame Bewertungsgrundsätze“ und des Abschnittes 2.1.3 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

2. I presenti criteri soddisfano tutte le condizioni di cui al capitolo 3 "Principi di valutazione comuni" e alla sezione 2.1.3 degli Orientamenti dell'Unione europea per gli aiuti di Stato nei settori agricolo e forestale e nelle zone rurali 2014-2020.

**Art. 2
Anspruchsberechtigte**

**Art. 2
Beneficiari**

1. Anspruchsberechtigt sind alle vom Katastrophenereignis betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) eingetragen sind.

1. Hanno diritto al premio tutti i proprietari boschivi delle zone colpite dall'evento catastrofico, che risultano iscritti all'anagrafe provinciale delle imprese agricole (APIA).

**Art. 3
Voraussetzungen**

**Art. 3
Requisiti**

1. Die Prämie kann für alle fachgerecht durchgeführten Holzbringungen im Rahmen des Katastrophenereignisses vom 29./30. Oktober 2018 gewährt werden, um die Wiederherstellung, den Gesundheitszustand der Wälder und die öffentliche und private Sicherheit zu gewährleisten.

1. Il premio può essere concesso per la rimozione a regola d'arte degli alberi abbattuti nel corso dell'evento catastrofico del 29/30 ottobre 2018, ai fini del ripristino, della salvaguardia dello stato di salute dei boschi e dell'incolumità pubblica e privata.

**Art. 4
Berechnung und Ausmaß der Prämie**

**Art. 4
Determinazione e misura del premio**

1. Die zulässigen Kosten werden aufgrund von Standardkosten für die einzelnen

1. I costi ammissibili sono determinati in base a costi standard, stabiliti per singola tipologia di

Holzbringungsarten festgelegt.

2. Die Prämie besteht aus den berechneten Mehrkosten für Holzbringungen unter erschwerten Bedingungen.

3. Aus der Berechnung der Mehrkosten ergibt sich folgender Prämiensatz:

<i>Bringungsart</i>	<i>Prämie pro m³</i>
Seilwinde, Traktor, Harvester	9,00 Euro
Pferd	12,00 Euro
Seilkran	15,00 Euro
Hubschrauber	16,50 Euro

4. Werden bei der Holzbringung bis zu einer mit Lastkraftwagen oder Traktoren befahrbaren Straße für die gleiche Holzmenge zwei aufeinanderfolgende Bringungsarten angewandt, so dürfen die Prämiensätze nicht kumuliert werden. In der Regel wird der Prämiensatz der vorwiegenden Bringungsart angewandt.

5. Für die gesamte fachgerecht abtransportierte Schadholzmenge in Zusammenhang mit dem Katastrophenereignis vom 29./30. Oktober 2018 kann die Prämie gezahlt werden, unabhängig vom zehnjährigen Hiebsatz.

6. Bei Anwendung neuer oder anderer bodenschonender Bringungstechniken unter erschwerten Bedingungen, beispielsweise mit Hilfe von Harvestern oder Ähnlichem, wird der Mindestprämiensatz von 9,00 Euro angewandt.

7. Im Fall der Holzbringung per Hubschrauber wird nur dann eine Prämie gewährt, wenn diese Bringungsart im Auszeigeprotokoll festgelegt und entsprechend begründet ist.

Art. 5 Antragstellung

1. Der Antrag muss vor Durchführung der Arbeiten auf den von der Landesverwaltung bereitgestellten Vordrucken verfasst und bei der zuständigen Forststation eingereicht werden.

2. Da es sich um ein außerordentliches Ereignis handelt, sind rückwirkend bis zum Datum des Ereignisses auch Anträge zulässig, die nach Beginn der Bringungsarbeiten eingereicht werden.

3. Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Betriebes,
- b) Beschreibung der Tätigkeit sowie Datum vom Beginn und Ende der Tätigkeit,

esbosco.

2. Il premio è determinato dalle maggiori spese calcolate per la rimozione del legname in condizioni disagiate.

3. Dal calcolo dalle maggiori spese risulta la seguente quota di premio:

<i>Tipo di rimozione</i>	<i>Premio per m³</i>
verricello, trattore, Harvester	9,00 euro
cavallo	12,00 euro
teleferica	15,00 euro
elicottero	16,50 euro

4. Se la rimozione fino alla strada camionabile o trattorabile, per la stessa quantità di legname, avviene attraverso due o più tipi di esbosco successivi, le quote di premio non sono cumulabili. Di norma si applica la quota di premio per il tipo di esbosco prevalente.

5. È ammissibile a premio tutta la quantità di legname danneggiata dall'evento catastrofico del 29/30 ottobre 2018, rimossa a regola d'arte, indipendentemente dalla ripresa decennale.

6. Per l'utilizzo in condizioni disagiate di nuove o diverse tecniche di esbosco rispettose del suolo e soprassuolo forestale, come l'utilizzo di Harvester o simili, si applica la quota di premio minimo pari a 9,00 euro.

7. La rimozione del legname tramite elicottero è ammissibile a premio soltanto se questo tipo di esbosco è stabilito e motivato nel verbale di assegno.

Art. 5 Presentazione della domanda

1. La domanda deve essere redatta sui moduli predisposti dall'Amministrazione provinciale e presentata prima dell'inizio lavori presso la Stazione forestale competente.

2. Vista l'eccezionalità dell'evento sono tuttavia ammissibili retroattivamente fino alla data dell'evento stesso anche le domande presentate dopo l'inizio dei lavori.

3. Le domande devono riportare almeno i dati e le informazioni seguenti:

- a) nome e dimensione dell'impresa;
- b) descrizione dell'attività, nonché data di inizio e di fine attività;

- c) Ort der Durchführung der Tätigkeit,
 - d) Auflistung der zulässigen Kosten.
4. Dem Antrag muss Folgendes beiliegen:
- a) Kopie eines gültigen Personalausweises,
 - b) Kopie des Gründungsaktes und der Satzung, falls der Antragsteller oder die Antragstellerin eine private Rechtsperson ist,
 - c) Kopie der Maßnahme, die zur Vorlage des Antrags ermächtigt, falls der Antrag von einer privaten oder öffentlichen Rechtsperson eingereicht wird,
 - d) Kopie einer Vollmacht zur Vorlage des Antrags, falls es sich um Miteigentum handelt.
5. Die von der Forstbehörde beauftragte Person stellt fest, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, verfasst die Erhebungsniederschrift auf dem von der Landesverwaltung bereitgestellten Vordruck und legt die Bringungsart fest.
6. Nach Abschluss der Arbeiten stellt die von der Forstbehörde beauftragte Person fest, ob die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden, und füllt den von der Landesverwaltung bereitgestellten Vordruck aus (Berechnungsgrundlage für die Prämie und Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung). Die Prämienhöhe wird auf der Grundlage der abtransportierten Holzmenge festgelegt und ausgezahlt, sobald die Meldung über den Arbeitsfortschritt vorliegt oder das Auszeigeprotokoll über den Endstand der Arbeiten. Ebenso muss bestätigt werden, dass die Holzbringung fachgerecht und vorschriftsgemäß im Sinne des Auszeigeprotokolls durchgeführt wurde.

Art. 6

Bearbeitung der Anträge

1. Das gebietsmäßig zuständige Forstinspektorat leitet den Antrag samt Unterlagen an das Landesamt für Bergwirtschaft weiter.
2. Ist der Antrag unvollständig, fordert der Direktor/die Direktorin des Landesamtes für Bergwirtschaft die antragstellende Person schriftlich auf, die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Aufforderung.
3. In der Regel werden die Anträge chronologisch nach Eingang bearbeitet, es sei denn, bei der Überprüfung werden Bedingungen festgestellt, aufgrund derer

- c) luogo di svolgimento dell'attività;
 - d) elenco delle spese ammissibili.
4. La domanda deve essere corredata dalla seguente documentazione:
- a) copia di un documento di riconoscimento valido;
 - b) copia dell'atto di costituzione e dello statuto, se il/la richiedente è una persona giuridica privata;
 - c) copia del provvedimento di autorizzazione a presentare la domanda, qualora questa sia inoltrata da una persona giuridica privata o pubblica;
 - d) copia della delega a presentare la domanda, in caso di proprietà.
5. L'incaricato/L'incaricata dell'autorità forestale verifica la presenza dei requisiti richiesti, compila il verbale di verifica sull'apposito modulo predisposto dall'Amministrazione provinciale e stabilisce il tipo di esbosco.
6. A fine lavori l'incaricato/l'incaricata dell'autorità forestale verifica la regolarità dei lavori eseguiti e compila il modulo predisposto dall'Amministrazione provinciale (base di calcolo del premio e certificato di regolare esecuzione). L'entità del premio è determinata sulla base della quantità di legname esboscata ed è liquidata previa presentazione della comunicazione sullo stato di avanzamento dei lavori o del verbale di assegno che attesta lo stato finale dei lavori. Deve inoltre essere certificato che la rimozione del legname è avvenuta a regola d'arte, rispettando le prescrizioni del verbale di assegno.

Art. 6

Istruttoria della domanda

1. La domanda completa di documentazione viene trasmessa all'Ufficio provinciale Economia montana tramite l'Ispettorato Forestale territoriale competente.
2. In caso di domanda non completa, il direttore/la direttrice dell'Ufficio provinciale Economia montana richiede per iscritto la documentazione mancante, che deve pervenire immediatamente e in ogni caso entro 30 giorni dalla richiesta.
3. L'istruttoria delle domande segue di norma l'ordine cronologico di entrata delle domande, salvo che nel corso delle verifiche siano accertate condizioni tali da giustificare priorità

Staatsbeihilfen noch mit anderen Fördermaßnahmen der Europäischen Union in Bezug auf dieselben zugelassenen Kosten kumulierbar.

Art.10

Anwendbarkeit

1. Diese Beihilferegulation ist erst nach erfolgter Notifizierung bei der Europäischen Kommission im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 des AEUV wirksam und nachdem das entsprechende Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit zu einer endgültigen Entscheidung der Kommission geführt hat.

Art.11

Gültigkeit

1. Mit Entscheidung C(2019) 3917 final vom 20.05.2019 hat die Europäische Kommission diese Beihilferegulation SA.53579 (2019/N) als vereinbar mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 108 Absatz 3 des AEUV erklärt.

2. Diese Richtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2022. Nach Ablauf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 werden diese Richtlinien, bei Bedarf, an die neuen einschlägigen Bestimmungen über Staatsbeihilfen angepasst.

altre misure di sostegno dell'Unione europea in relazione alle stesse spese ammesse.

Art. 10

Applicabilità

1. Il presente regime di aiuti assume efficacia dopo essere stato notificato alla Commissione europea ai sensi dell'articolo 108, paragrafo 3, del TFUE e dopo che il relativo procedimento di verifica della compatibilità ha condotto a una decisione finale della medesima Commissione.

Art. 11

Validità

1. Con la decisione C(2019) 3917 final del 20.05.2019 la Commissione europea ha dichiarato il presente regime di aiuti SA.53579 (2019/N) compatibile con il mercato interno ai sensi dell'articolo 107, paragrafo 3, lettera c), e dell'articolo 108, paragrafo 3, del TFUE.

2. I presenti criteri valgono fino al 31 dicembre 2022. Successivamente alla scadenza degli Orientamenti dell'Unione europea per gli aiuti di Stato nei settori agricolo e forestale e nelle zone rurali 2014-2020, i presenti criteri saranno, al bisogno, allineati alle nuove norme sugli aiuti di Stato applicabili in materia.

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

29. Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
29.11. Amt für nachhaltige Gewässeremutzung



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

29. Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima
29.11. Ufficio Gestione sostenibile delle risorse idriche

Bozen / Bolzano, 25.02.2019

Bearbeitet von / redatto da:
Thomas Senoner
Tel. 0471/414770
thomas.senoner@prov.bz.it

Zur Kenntnis:
Per conoscenza:

Gemeinden Südtirols
Deren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Comuni della Provincia Autonoma di Bolzano
Loro Sindache e Sindaci

Abteilung Forstwirtschaft
Ripartizione Foreste

Amt für Jagd und Fischerei
Ufficio Caccia e pesca

Betrifft: PV272 – Windwurfereignis Ende November 2018: Vereinfachtes Wasserrechtsverfahren für die Bewässerung von temporären Holzmasslagern für Baumstämme

Oggetto: PV272 – Evento calamitoso di fine novembre 2018: Istruttoria semplificata per il rilascio di concessioni d'acqua per l'irrigazione di depositi temporanei di legname

Sehr geehrte Frau Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Gentile Signora Sindaca,
Gentile Signor Sindaco,

die schweren Schäden durch den Windwurf Ende November haben die dringende Notwendigkeit erbracht, zügig provisorische bewässerte Holzlager zu errichten, damit zusätzliche Schäden am Waldbestand vermieden werden können.

gli ingenti danni dovuti agli eventi calamitosi verificatisi alla fine di novembre hanno reso necessario istituire in tempi rapidi depositi provvisori del legname derivato dagli schianti per evitare ulteriori danni al patrimonio boschivo.

Für eine rasche Umsetzung ist ein vereinfachtes Verfahren für den Erlass der diesbezüglichen Wasser Konzessionen erforderlich.

Per una rapida implementazione è necessario un rito abbreviato per il rilascio di concessioni d'acqua.

Landeshauptmann Arno Kompatscher hat mit eigener Verordnung vom 22. Februar 2019 ein vereinfachtes Verfahrens für die Bewässerung provisorischer Holzmasslager für Baumstämme, welche in Folge der Wetterereignisse im Zeitraum 27. bis 30. November 2018 angefallen sind, erlassen.

Il Presidente della Provincia Arno Kompatscher ha emanato con propria Ordinanza del 22 febbraio 2019 un regolamento semplificato per l'irrigazione dei depositi provvisori del legname abbattuto dagli eventi meteorologici nel periodo dal 27 al 30 novembre 2018.

In Ihrer institutionellen Funktion bitte ich Sie, sich an diesem Verfahren aktiv zu beteiligen und auf Anfragen der Interessierten und auf Anfragen der Antragsteller die notwendigen

Nella Sua funzione istituzionale La prego di partecipare attivamente a tale procedura, rispondendo alle istanze degli interessati e indicando appositi sopralluoghi secondo l'allegata Ordinanza.

Mendelstraße 33 - 39100 Bozen
Tel. 0471 41 47 70 - Fax 0471 41 47 39
http://umwelt.prov.bz.it/
gewaesseremutzung@prov.bz.it
gewaesseremutzung@pec.prov.bz.it
Steuern / MWB Nr. 00390090215

via Mendola 33 - 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 47 70 - Fax 0471 41 47 39
http://ambiente.provincia.bz.it/
gestione.idriche@provincia.bz.it
gestione.idriche@pec.prov.bz.it
Codice fiscale/Partita IVA 00390090215



Lokalausweise gemäß anliegender
Verordnung einzuberufen.

Gli aggiornamenti sulla situazione complessiva
sono consultabili sul sito della Forestale

Detailli über die aktuelle Situation entnehmen
Sie aus der Webseite der Forstwirtschaft

<http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/forstdienst-foerster/>
<http://www.provincia.bz.it/agricoltura-foreste/servizio-forestale-forestali/>

Mit freundlichen Grüßen

Distinti saluti

Der Amtsdirektor

Il direttore d'ufficio

Thomas Senoner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale)

Anlage:
Verordnung des Landeshauptmanns vom
22.2.2019

Allegato:
Ordinanza del Presidente della Provincia del
22/02/2019



Prot. Nr.

Bozen / Bolzano, 22.02.2019

Bürgermeister der Gemeinde
Sindaco del Comune

Zur Kenntnis: Agenzia provinciale per l'Ambiente e la tutela del clima
Per conoscenza: Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

Abteilung Forstwirtschaft
Ripartizione Foreste

Amt für Jagd und Fischerei
Ufficio caccia e pesca

Provisorische Holzlager mit Bewässerung (Nasslager) von Baumstämmen, welche auf Grund der Wetterereignissen im Zeitraum 27. bis 30. November 2018 angefallen sind – Notwendige und dringende Massnahme für die Beseitigung von Holzbeständen und die Vermeidung von zusätzlichen Schäden für den Wald

Der Landeshauptmann

Nach Einsichtnahme in den Art. 52 des D.P.R. vom 31.08.1972, Nr. 670, trifft der Landeshauptmann im Interesse der Bevölkerung zweier oder mehrere Gemeinden die notwendigen und dringenden Maßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit;

Nach Einsichtnahme in die Verordnung des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 5.11.2018, mit welcher der Notstand für das Landesgebiet für eine Dauer von 12 (zwölf) Monaten auf Grund von außerordentlichen Wetterereignissen ausgerufen worden ist.

Nach Einsichtnahme in die Verordnung Nr. 558 des Vorsitzes des italienischen Ministerrates vom 11.11.2018 betreffend dringende Zivilschutzmaßnahme in Folge von Wetterereignissen, welche die Regionen

Depositi provvisori irrigati per tronchi di alberi schiantati durante la tempesta di vento e maltempo dal 27 al 30 novembre 2018 – Provvedimento contingibile e urgente per la rimozione del legname abbattuto ed evitare ulteriori danni al patrimonio boschivo

Il Presidente della Provincia

Visto l'art. 52 del D.P.R. del 31.08.1972, n. 670, il Presidente della Provincia adotta i provvedimenti contingibili e urgenti in materia di sicurezza e di igiene pubblica nell'interesse delle popolazioni di due o più comuni;

Vista l'ordinanza del Presidente della Provincia di Bolzano del 5.11.2018 con cui è stato dichiarato lo stato di calamità per il territorio della provincia di Bolzano per un periodo di 12 (dodici) mesi in seguito agli eccezionali eventi meteorologici.

Vista l'ordinanza n.558 della Presidenza del Consiglio dei Ministri dell'11.11.2018 relativa ai primi interventi urgenti di protezione civile in conseguenza degli eventi meteorologici che hanno interessato il territorio delle regioni Calabria, Emilia Romagna, Friuli Venezia



Calabria, Emilia Romagna, Friuli Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Lombardia, Toscana, Sardegna, Sicilia, Veneto und die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen betroffen haben, da diese Gebiete von außerordentlichen Wetterereignissen ab dem Monat Oktober 2018 betroffen waren, ist es, unter anderem, vorgesehen, dass Lageplätze für die Erstverarbeitung von Holzbeständen geschaffen werden, welche auch über Bewässerungsanlagen verfügen, die die Verbreitung von Forstschädlingen eindämmen, in Abweichung zu den Bestimmungen in den Bereichen Urbanistik, Umwelt und Abfallbewirtschaftung.

In Anbetracht, dass der dritte Report über den Zustand der Katastrophe „Welterschäden 27.-30.10.2018 Windsturm 29.-30.11.2018 in Südtirol“, verfasst von der Abteilung Forst der Autonomen Provinz Bozen, die Menge des Windwurfholzes mit 1.500.000 Festmeter auf einer Fläche von ca. 5.000 ha schätzt.

Um Schäden auf Grund der Verbreitung von Forstschädlingen in restlichen Waldbestand zu vermeiden, ist es notwendig zügig die gefallenen Bäume zu entfernen und Lagerplätze mit Bewässerung zu schaffen, wo die Holzbestände guter Qualität für eine begrenzte Zeit gelagert werden, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2020, um eine geregelte und konstante Zufuhr von Holz auf den Markt zu gewährleisten und dessen Qualität über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

Für diese bewässerten Holzlager, die einer industriellen Nutzung gleichzustellen sind, ist der Erlass einer Wasserkonzession oder einer Schöpfkonzession erforderlich.

Nach Einsichtnahme in den Artikel 4 der oben genannten Verordnung 558, welche die Abweichung vom Gv. D. 152/2006 in Bezug auf Ermächtigungen für die Ableitung der Abwässer ermöglicht und in Anbetracht der Notwendigkeit, eine analoge Bestimmung vorzusehen, da im Landesgebiet diese Ermächtigungen im Sinne vom Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erlassen werden;

In Anbetracht der schwerwiegenden und verbreiteten Schäden im Wald und der dringenden Notwendigkeit, zügig bewässerte

Giulia, Lazio, Liguria, Lombardia, Toscana, Sardegna, Sicilia, Veneto e delle province autonome di Trento e Bolzano, colpito dagli eccezionali eventi meteorologici verificatisi a partire dal mese di ottobre 2018, è stata prevista, tra l'altro, la realizzazione di piazzali di prima lavorazione dei lotti legnosi, anche dotati di impianti di irrigazione al fine di evitare attacchi parassitari, in deroga alle norme urbanistiche, ambientali e sui rifiuti.

Considerato che il terzo Report sullo stato di calamità "Danni da maltempo 27.-30.10.2018 Tempesta di vento 29-30.11.2018 in Alto Adige" redatto dalla Ripartizione foreste della provincia autonoma di Bolzano la stima del legname schiantato è di 1.500.000 metri cubi lordi su una superficie di circa 5.000 ha.

Al fine di evitare danni al patrimonio boschivo circostante derivante dalla proliferazione di coleotteri xilofagi è necessario procedere a un asporto rapido degli alberi schiantati e la creazione di piazzali di deposito irrigati sui quali stoccare il legname di buona qualità per un periodo di tempo limitato, fino al 31.12.2020, per garantire un afflusso regolato e costante del legname sul mercato e prolungarne la qualità nel tempo.

Per tali depositi irrigati, assimilabili a una utenza industriale, è necessario il rilascio di una concessione d'acqua o di una licenza all'attingimento.

Visto l'articolo 4 dell'ordinanza 558 sopracitata, che consente la deroga al D. Lgs. 152/2006 per ciò che concerne il rilascio delle autorizzazioni allo scarico delle acque reflue e ritenuto necessario prevedere un'analogia deroga, dal momento che nella Provincia di Bolzano tali autorizzazioni sono rilasciate ai sensi della legge provinciale n. 8 del 18 giugno 2002;

Considerati la gravità e l'estensione dei danni al patrimonio boschivo e l'urgenza di realizzare prontamente dei depositi di legna irrigati sono



Holzlagern zu errichten, sind in dieser Situation vereinfachte Verfahren für den Erlass der diesbezüglichen Wasserkonzessionen erforderlich.

ermächtigt

folgendes vereinfachtes Verfahren für die Wasserableitung zur Bewässerung der provisorischen Lagerplätze für das in Folge der Katastropheneignisse zwischen 27. und 30. November 2018 durch Windwurf angefallene Holz:

1) Der Bürgermeister beruft auf Anfrage des Interessierten Antragstellers einen diesbezüglichen Lokalaugenschein ein, unter Teilnahme des Direktors der Abteilung Forstwirtschaft oder seines Stellvertreters und des Interessierten Betreibers der Lagerfläche.

2) Während des Lokalaugenscheins wird das Ansuchen des Interessierten Antragstellers nach Anhörung des Direktors der Agentur für Bevölkerungsschutz bewertet. Das Protokoll des Lokalaugenscheins wird mit eventuellen Vorschriften der Beteiligten des Lokalaugenscheins und, sofern eine zeitweilige Wasserkonzession notwendig ist, auch dem Amt für nachhaltige Gewässeremutzung zugestellt.

3) Das Protokoll gilt als Ansuchen um Konzessionerteilung zur Wasserableitung und beinhaltet folgende Informationen:

- Daten des Antragstellers
- Position des Holzlagers mit Lageplan
- Wasserfassungs- und Rückgabestellen der Abwasserableitungen (Angabe der Katasterparzelle, Kote, Lageplan)
- beanspruchtes Gewässer
- Festmeter des zu lagern Materials
- Fläche des Lagers
- beantragte Wassermenge in l/s.

4) Das Amt für nachhaltige Gewässeremutzung bewertet das Gesuch als dringende Maßnahme und erlässt eine zeitlich begrenzte Konzession für die strikt notwendigen Wassermengen, mit einer Konzessionsdauer bis höchstens zum 31.12.2020, ohne Entschädigungen für Dritte vorzusehen und, wo es notwendig ist, mit Auflagen, um die Trockenlegung des Gewässers zu vermeiden.

necessary procedure semplificate per regolare le concessioni d'acqua relative.

autorizza

Il seguente iter procedurale semplificato per il prelievo d'acqua per l'irrigazione di piazzali di deposito provvisorio di legname schiantato in occasione degli eventi calamitosi accaduti nel periodo 27-30 novembre 2018:

1) Il Sindaco indice su richiesta del richiedente interessato un apposito sopralluogo con la presenza del Direttore della ripartizione foreste o di un suo delegato e dell'interessato alla gestione del piazzale.

2) In sede di sopralluogo si procede a valutare la richiesta dell'interessato sentito il anche Direttore dell'Agenzia per la Protezione civile. Il verbale del sopralluogo corredato di eventuali prescrizioni viene inviato ai presenti al sopralluogo e, qualora fosse richiesto il rilascio di una concessione temporanea di derivazione d'acqua, all'Ufficio Gestione sostenibile delle risorse idriche.

3) Il Verbale del sopralluogo vale come domanda di concessione di derivazione d'acqua e contiene le seguenti informazioni:

- dati del richiedente
- ubicazione del sito di stoccaggio con planimetria
- punti di presa e di scarico delle acque reflue (ubicazione su particella catastale, quota, indicazione in planimetria)
- corpo idrico utilizzato
- metri cubi di materiale che si intende stoccare
- superficie occupata dal deposito
- quantità di acqua richiesta l/s.

4) L'Ufficio Gestione sostenibile delle risorse idriche valuta quale intervento urgente la richiesta e rilascia la concessione temporanea per i quantitativi di acqua strettamente necessari, per una durata non superiore al 31.12.2020, senza prevedere indennizzi per terzi e, ove necessario, stabilendo misure per escludere il prosciugamento del corpo idrico interessato.



5) In Anbetracht, dass es um eine wie im Vorspann beschriebene Notsituation handelt, wird von der Bezahlung des gesetzlich vorgesehenen Wasserzinses für den genannten Zeitraum abgesehen.

6) Die Wasserableitung kann nur nach Erhalt des Konzessionsdekretes betrieben werden.

7) Die Dauer der Wasserableitung für die Bewässerung der Holzstapel und der Ableitung von industriellen Abwässern wird auf das ganze Jahr ausgedehnt, mit Ausnahme der Winterzeit, in welcher die Bewässerung überflüssig ist.

8) Auf Grund der provisorischen Natur der Lagerung dürfen keine dauerhafte Bodenversiegelung erfolgen und keine fixen Anlage errichtet werden.

9) Für die Ableitung des Abwassers aus den provisorischen Holzlagern ist keine Ermächtigung erforderlich.

5) Considerato che si tratta di una situazione di emergenza, così come citato in premessa, si soprassedè, per il periodo indicato, dalla richiesta di un canone di concessione.

6) La derivazione d'acqua può essere esercitata solo previo rilascio del decreto di concessione.

7) Il periodo di derivazione dell'acqua per l'irrigazione delle cataste e lo scarico delle acque reflue industriali si intende esteso a tutto l'anno, con l'esclusione dei periodi di invernali in cui l'irrigazione diventa superflua.

8) Data la natura provvisoria dello stoccaggio non va realizzata alcuna sigillatura del terreno e non va posato alcun tipo di impianto fisso.

9) Per lo scarico di acque reflue derivanti da tali piazzali provvisori irrigati non è necessaria alcuna autorizzazione.

Der Landeshauptmann

Il Presidente della Provincia

Arno Kompatscher

Firmato digitalmente da: Arno Kompatscher
Data: 22/02/2019 18:19:43

Fotografische Impressionen



Welschnofen/Karepass © Abt. Forstwirtschaft



Deutschnofen © Abt. Forstwirtschaft



Deutschnofen © Abt. Forstwirtschaft



© Abt. Forstwirtschaft



© Abt. Forstwirtschaft



Aldein © Abt. Forstwirtschaft

Welschnofen © Abt. Forstwirtschaft



Unterstein / Ulten © Abt. Forstwirtschaft



Unterstein / Ulten © Abt. Forstwirtschaft

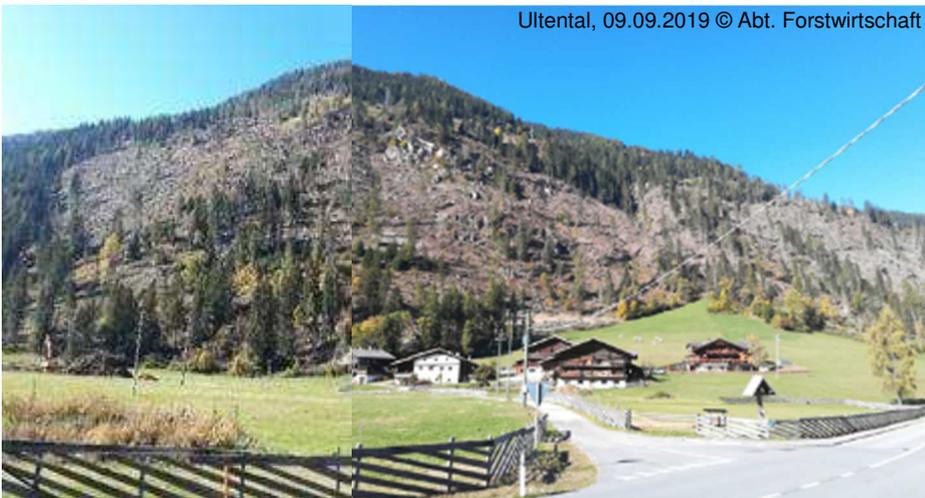




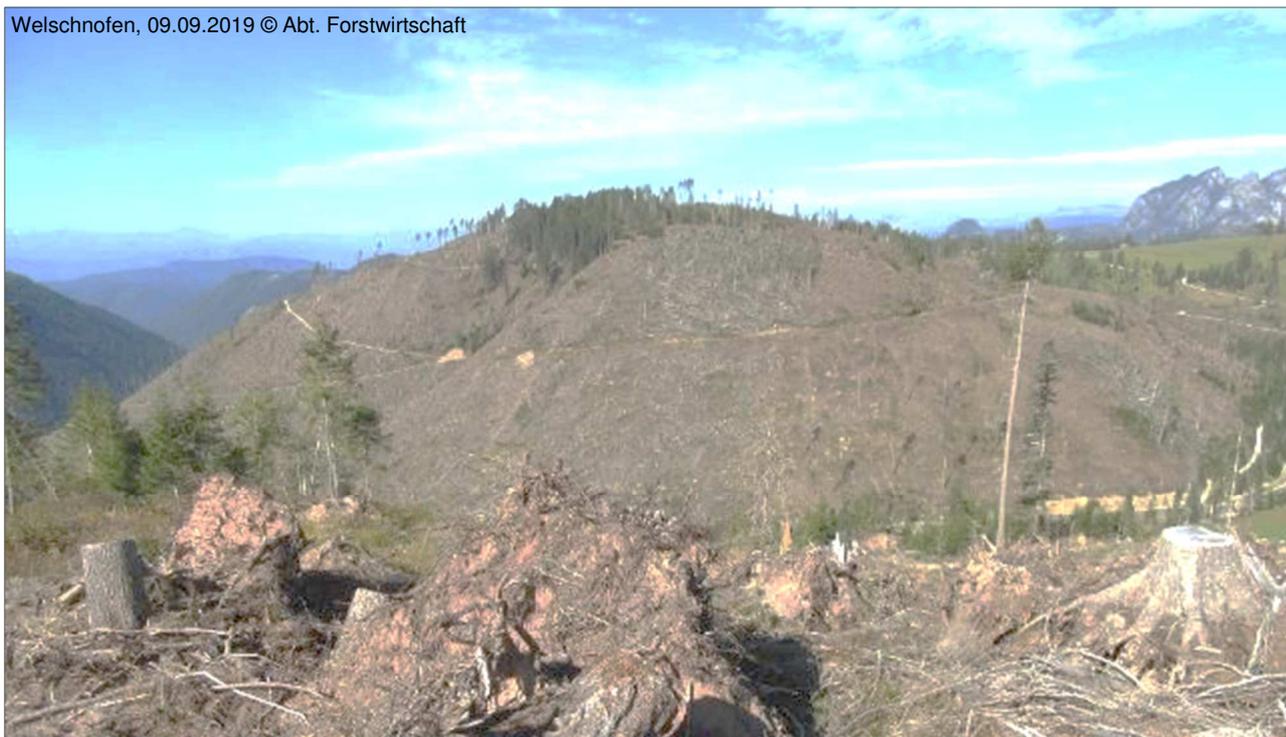
Welschnofen, 04.06.2019 © Abt. Forstwirtschaft



Ultental, 09.09.2019 © Abt. Forstwirtschaft



Welschnofen, 09.09.2019 © Abt. Forstwirtschaft



Ultental, 09.09.2019 © Abt. Forstwirtschaft



Terenten © Abt. Forstwirtschaft

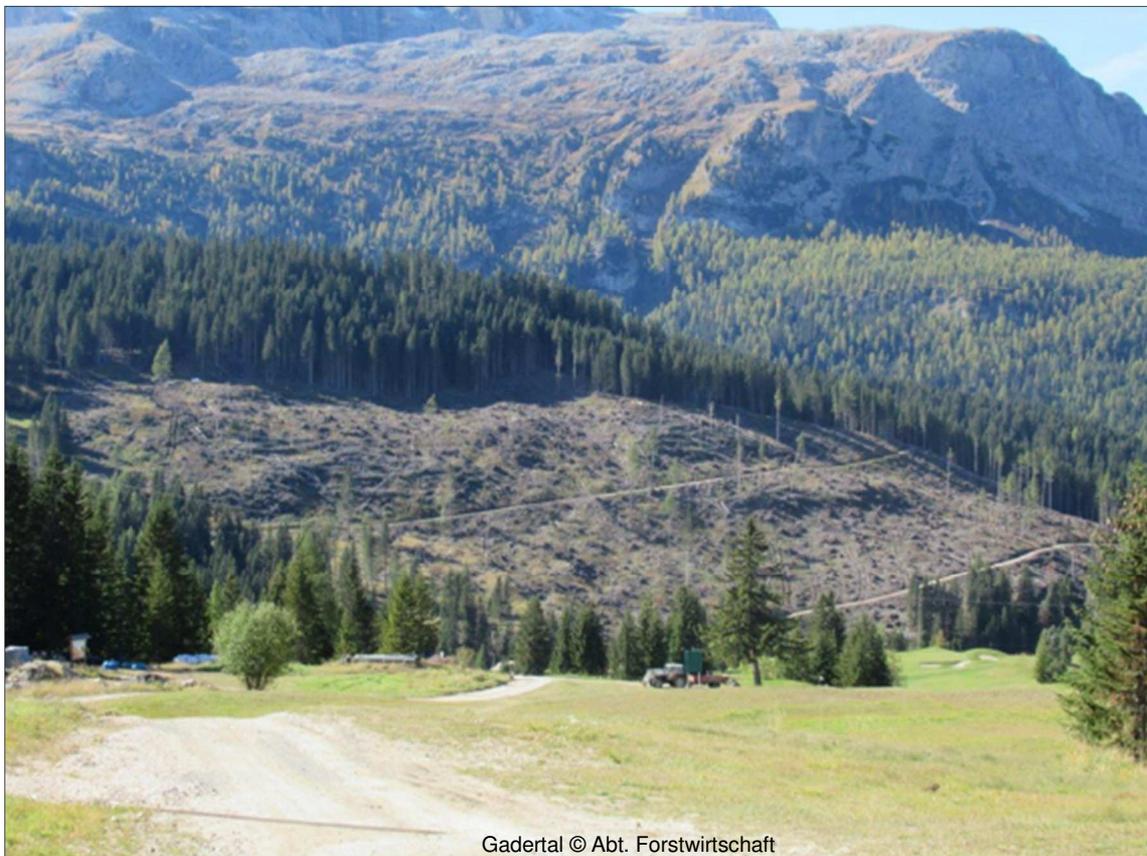


Terenten © Abt. Forstwirtschaft





Gadertal © Abt. Forstwirtschaft



Gadertal © Abt. Forstwirtschaft

